

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 279



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang  
24. August 2015

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2015/C 279/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2015/C 279/02      Verbundene Rechtssachen C-549/12 P und C-54/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 — Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission, Königreich Spanien, Französische Republik, Königreich der Niederlande (Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Berechnungsmethode der Extrapolation — Verfahren zum Erlass der Entscheidung durch die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen). . . . . 2

2015/C 279/03      Rechtssache C-263/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Berechnungsmethode der Extrapolation — Verfahren zum Erlass der Entscheidung durch die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)      3

DE

2015/C 279/04	Verbundene Rechtssachen C-293/13 P und C-294/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Juni 2015 — Fresh Del Monte Produce, Inc./Europäische Kommission, Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (C-293/13 P), Europäische Kommission/Fresh Del Monte Produce, Inc., Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (C-294/13 P) (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen — Abstimmung der Festsetzung der Listenpreise — Begriff „wirtschaftliche Einheit“ zwischen zwei Gesellschaften — Begriff „bestimmender Einfluss“ — Zurechenbarkeit des Verhaltens einer Gesellschaft an die andere — Verfälschung von Beweisen — Beweislast — Grundsatz in dubio pro reo — Begriff „einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung“ — Begriff „abgestimmte Verhaltensweise“ — Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ — An einem Kartell beteiligte Unternehmen — Mitteilung von Informationen an die Kommission — Gesetzliche Pflicht — Umfang — Recht, sich nicht selbst zu belasten — Streithelferin im ersten Rechtszug — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit) . . . . .	4
2015/C 279/05	Rechtssache C-373/13: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Deutschland) — H. T./Land Baden-Württemberg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Grenzen, Asyl und Einwanderung — Richtlinie 2004/83/EG — Art. 24 Abs. 1 — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Aufhebung des Aufenthaltstitels — Voraussetzungen — Begriff „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ — Beteiligung einer Person, die den Status eines Flüchtlings hat, an Aktivitäten einer Organisation, die auf der von der Europäischen Union erstellten Liste terroristischer Organisationen aufgeführt ist). . . . .	5
2015/C 279/06	Rechtssache C-508/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 — Republik Estland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2013/34/EU — Pflichten von Unternehmen bestimmter Rechtsformen hinsichtlich des Abschlusses — Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht) . . . . .	6
2015/C 279/07	Rechtssache C-583/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 — Deutsche Bahn AG, DB Mobility Logistics AG, DB Energie GmbH, DB Netz AG, Deutsche Umschlagsgesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH, DB Schenker Rail GmbH, DB Schenker Rail Deutschland AG/Europäische Kommission, Königreich Spaniens, EFTA-Überwachungsbehörde, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Wettbewerb — Schienenverkehrssektor und Nebenleistungen — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 20 und 28 Abs. 1 — Verwaltungsverfahren — Beschluss, mit dem eine Nachprüfung angeordnet wird — Nachprüfungsbefugnisse der Kommission — Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung — Fehlen einer vorherigen richterlichen Genehmigung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Zufallsfund) . . . . .	6
2015/C 279/08	Rechtssache C-586/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Pesti központi kerületi bíróság — Ungarn) — Martin Meat kft/Géza Simonfay, Ulrich Salburg (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 96/71/EG — Art. 1 Abs. 3 Buchst. a und c — Entsendung von Arbeitnehmern — Überlassung von Arbeitskräften — Beitrittsakte von 2003 — Kapitel 1 Nrn. 2 und 13 des Anhangs X — Übergangsmaßnahmen — Zugang von ungarischen Staatsangehörigen zum Arbeitsmarkt der Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Ungarn bereits Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren — Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften — Nichtempfindliche Sektoren). . . . .	7
2015/C 279/09	Rechtssache C-593/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a./Rina Services SpA, Rina SpA, SOA Rina Organismo di Attestazione SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 49 AEUV, 51 AEUV und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 14 — Einrichtungen, die beauftragt sind, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch Unternehmen, die öffentliche Bauaufträge ausführen, zu prüfen und zu zertifizieren — Nationale Vorschrift, nach der solche Einrichtungen ihren satzungsmäßigen Sitz in Italien haben müssen) . . . . .	8

2015/C 279/10	Rechtssache C-664/13: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — VAS „Ceļu satiksmes drošības direkcija“, Latvijas Republikas Satiksmes ministrija/Kaspars Nīmanis (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verkehr — Führerschein — Erneuerung durch den Ausstellermitgliedstaat — Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat — Erklärung des Wohnsitzes). . . . .	9
2015/C 279/11	Rechtssache C-671/13: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — in den Verfahren der „Indėlių ir investicijų draudimas“ VĮ, Virgilijus Vidutis Nėmaniūnas (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinien 94/19/EG und 97/9/EG — Einlagensicherungssysteme und Systeme für die Entschädigung der Anleger — Spar- und Investitionsinstrumente — Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG — Ausschluss von der Sicherung — Unmittelbare Wirkung — Voraussetzungen, unter denen die Richtlinie 97/9/EG geltend gemacht werden kann) . . . . .	10
2015/C 279/12	Rechtssache C-9/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/D. G. Kieback (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Steuerrecht — Einkommensteuer — Im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erzielte Einkünfte — Gebietsfremder Arbeitnehmer — Besteuerung im Beschäftigungsstaat — Voraussetzungen). . . . .	11
2015/C 279/13	Rechtssache C-18/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a./De Nederlandsche Bank NV und De Nederlandsche Bank NV/CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Direktversicherung [mit Ausnahme der Lebensversicherung] — Richtlinie 92/49/EWG — Art. 15, 15a und 15b — Aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen — Möglichkeit, die Genehmigung eines beabsichtigten Erwerbs mit einer Einschränkung oder Auflage zu verbinden). . . . .	11
2015/C 279/14	Rechtssache C-62/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts — Deutschland) — Peter Gauweiler u. a./Deutscher Bundestag (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wirtschafts- und Währungspolitik — Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) zu einer Reihe technischer Merkmale der geldpolitischen Outright-Geschäfte des Eurosystems an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen — Art. 119 AEUV und 127 AEUV — Befugnisse der EZB und des Europäischen Systems der Zentralbanken — Geldpolitischer Transmissionsmechanismus — Gewährleistung der Preisstabilität — Verhältnismäßigkeit — Art. 123 AEUV — Verbot der monetären Finanzierung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) . . . . .	12
2015/C 279/15	Rechtssache C-147/14: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Loutfi Management Propriété Intellectuelle SARL/AMJ Meatproducts NV, Halalsupply NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 Abs. 1 Buchst. b — Wirkungen — Recht aus der Gemeinschaftsmarke — Identische oder ähnliche Zeichen — Verbot der Benutzung — Verwechslungsgefahr — Beurteilung — Berücksichtigung einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Europäischen Union) . . . . .	13
2015/C 279/16	Rechtssache C-187/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Skatteministeriet/DSV Road A/S (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollkodex der Gemeinschaften — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 203 und 204 — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 859 — Externes Versandverfahren — Entstehung der Zollschuld — Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung — Nichterfüllung einer Verpflichtung — Verspätete Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle — Waren, deren Annahme der Empfänger verweigert hat und die ohne Gestellung bei der Zollstelle zurückgesandt wurden — Waren, die mittels einer neuen Erklärung erneut in das externe Versandverfahren überführt wurden — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. e — Abzug der Einfuhrumsatzsteuer durch den Beförderer) . . . . .	14

2015/C 279/17	Rechtssache C-207/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien — Hotel Sava Rogaška, Gostinstvo, turizem in storitve, d.o.o./Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Natürliche Mineralwässer — Richtlinie 2009/54/EG — Art. 8 Abs. 2 — Anhang I — Verbot, ein „natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quelle stammt“, unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel zu bringen — Begriff) . . . . .	15
2015/C 279/18	Rechtssache C-242/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Deutschland) — Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH/Gerhard und Jürgen Vogel GbR, Jürgen Vogel, Gerhard Vogel (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — In Art. 14 vorgesehene Ausnahme — Verwendung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken durch Landwirte ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers — Pflicht der Landwirte, für diese Verwendung eine angemessene Entschädigung zu zahlen — Frist, innerhalb deren diese Entschädigung zu zahlen ist, um in den Genuss der Ausnahme kommen zu können — Möglichkeit des Sortenschutzinhabers, auf Art. 94 zurückzugreifen — Verletzung) . . . . .	15
2015/C 279/19	Rechtssache C-303/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 842/2006 — Ausbildung und Zertifizierung — Mitteilungspflicht — Sanktionen — Verordnungen [EG] Nr. 303/2008, [EG] Nr. 304/2008, [EG] Nr. 305/2008, [EG] Nr. 306/2008, [EG] Nr. 307/2008 und [EG] Nr. 308/2008) . . . . .	16
2015/C 279/20	Rechtssache C-535/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juni 2015 — Vadzim Ipatau/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Republik Belarus — Zulässigkeit — Klagefrist — Prozesskostenhilfe — Aufschiebende Wirkung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	17
2015/C 279/21	Rechtssache C-219/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2015 — Elisabeth Schmitt gegen TÜV Rheinland LGA Products GmbH . . . . .	17
2015/C 279/22	Rechtssache C-243/15: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am 27. Mai 2015 — Lesoochránárske zoskupenie VLK/Obvodný úrad Trenčín . . . . .	18
2015/C 279/23	Rechtssache C-257/15: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 1. Juni 2015 — Michael Ihden, Gisela Brinkmann gegen TUIfly GmbH. . . . .	19
2015/C 279/24	Rechtssache C-268/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 8. Juni 2015 — Fernand Ullens de Schooten/Ministerium der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, Ministerium der Justiz . . . . .	19
2015/C 279/25	Rechtssache C-272/15: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division), eingereicht am 8. Juni 2015 — Swiss International Air Lines AG/The Secretary of State for Energy and Climate Change, Environment Agency . . . . .	20
2015/C 279/26	Rechtssache C-275/15: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), eingereicht am 8. Juni 2015 — ITV Broadcasting Limited, ITV 2 Limited, ITV Digital Channels Limited, Channel 4 Television Corporation, 4 Ventures Limited, Channel 5 Broadcasting Limited, ITV Studios Limited/TVCatchup Limited, Media Resources Limited, TVCatchup (UK) Limited . . . . .	21
2015/C 279/27	Rechtssache C-284/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 10. Juni 2015 — Office national de l'emploi (ONEm), M/M, Office national de l'emploi (ONEm), Caisse Auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage (CAPAC) . . . . .	22

2015/C 279/28	Rechtssache C-290/15: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 15. Juni 2015 — Patrice D'Oultremont, Henri Tumelaire, François Boitte, Éoliennes à tout prix? ASBL/Region Wallonien . . . . .	23
2015/C 279/29	Rechtssache C-307/15: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Ana María Palacios Martínez/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A..	24
2015/C 279/30	Rechtssache C-308/15: Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Banco Popular Español, S.A./Emilio Irlés López und Teresa Torres Andreu. . . . .	24
2015/C 279/31	Rechtssache C-319/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 29. Juni 2015 — Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited/Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique . . . . .	25
2015/C 279/32	Rechtssache C-347/15: Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Österreich. . . . .	26

### Gericht

2015/C 279/33	Rechtssache T-516/10: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2015 — Frankreich/Kommission (EAGFL — Abteilung Ausrichtung — Kürzung eines Zuschusses — Programm der Gemeinschaftsinitiative Leader + — Nichteinhaltung der Frist für den Erlass einer Entscheidung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften). . . . .	28
2015/C 279/34	Rechtssache T-44/11: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2015 — Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Beihilfen für die Magermilchpulverproduktion — Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse, die der Verwaltung oder den Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht — Grundsatz ne bis in idem — Angemessene Frist). . . . .	28
2015/C 279/35	Rechtssache T-89/11: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — Nanu-Nana Joachim Hoepf/HABM — Vinci Hoteles (NANU) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NANU — Ältere Gemeinschaftswortmarke NAMMU — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . .	29
2015/C 279/36	Rechtssache T-536/11: Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von EDV-Diensten der Software-Entwicklung, Pflege, Beratung und Unterstützung für verschiedene Typen von IT-Anwendungen — Eingruppierung des Angebots eines Bieters in der Kaskade bei verschiedenen Losen und Eingruppierung der Angebote anderer Bieter — Begründungspflicht — Vergabekriterium — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung). . . . .	30
2015/C 279/37	Rechtssache T-436/12: Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Ceramicas del Foix (Rock & Rock) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Rock & Rock — Ältere nationale Wortmarken MASTERROCK, FIXROCK, FLEXIROCK, COVERROCK und CEILROCK — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009). . . . .	30
2015/C 279/38	Rechtssache T-548/12: Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Redrock Construction (REDROCK) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke REDROCK — Ältere nationale Wortmarken ROCK, KEPROCK, FLEXIROCK, FORMROCK, FLOOR-ROCK, TERMAROCK, KLIMAROCK, SPEEDROCK, DUROCK, SPLITROCK, PLANAROCK, TOPROCK, KLEMMROCK, FIXROCK, SONOROCK PLUS, VARIROCK, SONOROCK und MASTERROCK — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009). . . . .	31



2015/C 279/39	Verbundene Rechtssachen T-98/13 und T-99/13: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — CMT/HABM — Camomilla (Camomilla) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarken Camomilla — Ältere nationale Bildmarke CAMOMILLA — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Waren — Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	32
2015/C 279/40	Rechtssache T-100/13: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — CMT/HABM — Camomilla (CAMOMILLA) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke CAMOMILLA — Ältere nationale Bildmarke Camomilla — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafter Gebrauch der älteren Marke — Der Beschwerdekammer vorgelegte ergänzende Beweismittel). . . . .	33
2015/C 279/41	Rechtssache T-521/13: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Alpinestars Research/HABM — Tung Cho und Wang Yu (A ASTER) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke A ASTER — Ältere Gemeinschaftswortmarke A-STARs — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	33
2015/C 279/42	Rechtssache T-677/13: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Axa Versicherung/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Verfahren zur Durchführung der Wettbewerbsregeln — Antrag, der sich auf eine ganze Reihe von Dokumenten bezieht — Verweigerung des Zugangs — Antrag, der sich auf ein einziges Dokument bezieht — Inhaltsverzeichnis — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Überwiegendes öffentliches Interesse — Schadensersatzklage — Begründungspflicht) . . . . .	34
2015/C 279/43	Rechtssache T-312/14: Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Federcoopesca u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Fischerei — Gemeinschaftliche Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik — Beschluss der Kommission über die Aufstellung eines Aktionsplans zur Behebung von Mängeln des italienischen Systems der Fischereiaufsicht — Handlung, die als solche die Rechtsstellung des Klägers nicht verändert — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit) . . . . .	35
2015/C 279/44	Rechtssache T-221/15: Klage, eingereicht am 5. Mai 2015 — Arbutov/Rat . . . . .	36
2015/C 279/45	Rechtssache T-269/15: Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — Novartis Europharm/Kommission. . . . .	36
2015/C 279/46	Rechtssache T-270/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ANKO AE/Exekutivagentur für die Forschung (REA) . . . . .	37
2015/C 279/47	Rechtssache T-274/15: Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Alcogroup und Alcodis/Kommission. . . . .	38
2015/C 279/48	Rechtssache T-287/15: Klage, eingereicht am 1. Juni 2015 — Tayto Group Ltd/HABM — MIP Metro (real) . . . . .	39
2015/C 279/49	Rechtssache T-306/15: Klage, eingereicht am 9. Juni 2015 — KV/EACEA . . . . .	39
2015/C 279/50	Rechtssache T-314/15: Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — Hellenische Republik/Kommission . . . . .	40
2015/C 279/51	Rechtssache T-325/15: Klage, eingereicht am 22. Juni 2015 — Sun System Kereskedelmi és Szolgáltató/HABM — Hollandimpex Kereskedelmi és Szolgáltató (Choco Love). . . . .	41
2015/C 279/52	Rechtssache T-327/15: Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — Hellenische Republik/Kommission . . . . .	42

2015/C 279/53	Rechtssache T-328/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2015 von Geoffroy Alsteens gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. April 2015 in der Rechtssache F-87/12 RENV, Alsteens/Kommission . . . . .	43
2015/C 279/54	Rechtssache T-329/15: Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Certuss Dampfautomaten/HABM — Universal for Engineering Industries (Universal 1800 TC) . . . . .	44
2015/C 279/55	Rechtssache T-330/15: Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Keil/HABM — Naturafit Diätetische Lebensmittelproduktions (BasenCitrate). . . . .	44
2015/C 279/56	Rechtssache T-335/15: Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Universal Protein Supplements Corp./HABM (Darstellung eines Bodybuilders) . . . . .	45
2015/C 279/57	Rechtssache T-339/15: Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle) . . . . .	46
2015/C 279/58	Rechtssache T-340/15: Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle) . . . . .	46
2015/C 279/59	Rechtssache T-341/15: Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle) . . . . .	47
2015/C 279/60	Rechtssache T-342/15: Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle) . . . . .	48
2015/C 279/61	Rechtssache T-343/15: Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle) . . . . .	48
2015/C 279/62	Rechtssache T-357/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juli 2015 von Maria Luisa Garcia Mínguez gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. April 2015 in der Rechtssache F-72/14, Garcia Mínguez/Kommission . . . . .	49
2015/C 279/63	Rechtssache T-360/15: Klage, eingereicht am 1. Juli 2015 — Dr Vita/HABM (69) . . . . .	50

**Gericht für den öffentlichen Dienst**

2015/C 279/64	Rechtssache F-112/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 — EJ/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Funktionsbezeichnungen — Übergangsvorschriften für die Einstufung in die Funktionsbezeichnungen — Art. 30 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Verwaltungsräte [Juristen] der Besoldungsgruppe AD 13 des Juristischen Dienstes der Kommission — Situation der „Rechtsberater“ und der „Mitglieder des Juristischen Dienstes“ — Zugangsmodalitäten zur Besoldungsgruppe AD 13 unter der Geltung des Statuts von 2004 — Beförderung nach Art. 45 des Statuts — Ernennung nach Art. 29 Abs. 1 des Statuts — Einstufung in die Funktionsbezeichnungen „Berater oder gleichwertige Funktion“ und „Verwaltungsrat in der Übergangszeit“ — Beschwerende Maßnahme — Begriff „weitreichende Zuständigkeiten“ — Begriff „besondere Zuständigkeiten“ — Gleichbehandlung — Anwartschaft auf Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 14 — Vertrauensschutz — Grundsatz der Rechtssicherheit). . . . .	51
2015/C 279/65	Rechtssache F-116/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 — Murariu/EIOPA (Öffentlicher Dienst — Personal der EIOPA — Bediensteter auf Zeit — Stellenausschreibung — Erfordernis einer Berufserfahrung von mindestens acht Jahren — Interner Bewerber, der nach Ablauf einer Probezeit bereits in seinen Funktionen als Bediensteter auf Zeit bestätigt wurde — Vorläufige Verwendung auf der neuen Stelle unter Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe — Sachlicher Irrtum in der Stellenausschreibung — Rücknahme des Einstellungsangebots — Anwendbarkeit der ADB — Anhörung der Personalvertretung — Vertrauensschutz) . . . . .	52

2015/C 279/66	Rechtssache F-109/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Juli 2015 — Roda/Kommission (Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Hinterbliebenenversorgung — Art. 27 des Anhangs VIII des Statuts — Anspruch des geschiedenen Ehegatten des verstorbenen Beamten — Unterhaltszahlung zu Lasten des verstorbenen Beamten — Obergrenze für die Hinterbliebenenversorgung — Offensichtlich unbegründete Klage). . . . .	53
2015/C 279/67	Rechtssache F-20/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 — FG/Europäische Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Funktionsbezeichnungen — Übergangsvorschriften zur Einstufung in die Funktionsbezeichnungen — Art. 30 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Anwartschaft auf Beförderung in die höhere Besoldungsgruppe — Beförderungsverfahren 2014 — Verwaltungsrat, der keine „besonderen Zuständigkeiten“ ausübt — Möglichkeit der Beförderung nur bis Besoldungsgruppe AD 12 — Nichtaufnahme des Namens dieses Verwaltungsrats in die Liste der beförderungsfähigen Beamten der Besoldungsgruppe AD 12 — Möglichkeit, die Anwendung von Art. 30 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts zu beantragen — Stichtag 31. Dezember 2015 — Zulässigkeit der Klage — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Änderung der elektronischen Personalakte des Beamten — Verwaltungsmittelungen — Verbreitung über das Intranet des Organs — Nichtbeachtung der Anforderungen in Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Art. 81 der Verfahrensordnung). . . . .	53
2015/C 279/68	Rechtssache F-35/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2015 — De Esteban Alonso/Kommission (Öffentlicher Dienst — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Strafverfahren bei einem nationalen Gericht — Nebenklägerstatus der Kommission — Offensichtlich unbegründete Klage) . . . . .	54
2015/C 279/69	Rechtssache F-94/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juli 2015 — Wolff/EAD (Öffentlicher Dienst — Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Wahlen zur Personalvertretung — Dringlichkeit — Fehlen — Abwägung der bestehenden Interessen). . . . .	54
2015/C 279/70	Rechtssache F-72/15: Klage, eingereicht am 4. Mai 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	55
2015/C 279/71	Rechtssache F-74/15: Klage, eingereicht am 11. Mai 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	55
2015/C 279/72	Rechtssache F-78/15: Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ZZ u. a./EIB . . . . .	56
2015/C 279/73	Rechtssache F-79/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ/EZB. . . . .	57
2015/C 279/74	Rechtssache F-80/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ und ZZ/Kommission . . . . .	58
2015/C 279/75	Rechtssache F-82/15: Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ/EIB . . . . .	59
2015/C 279/76	Rechtssache F-83/15: Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — ZZ/Agentur für das Europäische GNSS. . . . .	60
2015/C 279/77	Rechtssache F-84/15: Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — ZZ/Rat . . . . .	60
2015/C 279/78	Rechtssache F-86/15: Klage, eingereicht am 9. Juni 2015 — ZZ/EZB . . . . .	61
2015/C 279/79	Rechtssache F-88/15: Klage, eingereicht am 15. Juni 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	61
2015/C 279/80	Rechtssache F-89/15: Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ZZ/Kommission . . . . .	62
2015/C 279/81	Rechtssache F-69/14: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juli 2015 — Carreira/ESMA. . . . .	62



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2015/C 279/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 262 vom 17.8.2015

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 262 vom 10.8.2015

ABl. C 254 vom 3.8.2015

ABl. C 245 vom 27.7.2015

ABl. C 236 vom 20.7.2015

ABl. C 228 vom 13.7.2015

ABl. C 221 vom 6.7.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 — Bundesrepublik Deutschland/  
Europäische Kommission, Königreich Spanien, Französische Republik, Königreich der Niederlande**

**(Verbundene Rechtssachen C-549/12 P und C-54/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Kürzung der finanziellen  
Beteiligung — Berechnungsmethode der Extrapolation — Verfahren zum Erlass der Entscheidung durch  
die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)**

(2015/C 279/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze im Beistand der Rechtsanwältinnen U. Karpenstein, C. Johann, C. von Donat und J. Lipinsky)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Conte und A. Steiblyte), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und N. Rouam), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und B. Koopman) (C-54/13 P)

**Tenor**

1. Die Urteile *Deutschland/Kommission* (T-265/08, EU:T:2012:434) und *Deutschland/Kommission* (T-270/08, EU:T:2012:612) des Gerichts der Europäischen Union werden aufgehoben.
2. Die Entscheidung K(2008) 1690 endg. der Kommission vom 30. April 2008 über die Kürzung des Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für ein Operationelles Programm in der Ziel-1-Region Land Thüringen in der Bundesrepublik Deutschland (1994-1999) gemäß Entscheidung K(94) 1939/5 der Kommission vom 5. August 1994 und die Entscheidung K(2008) 1615 endg. der Kommission vom 29. April 2008 über die Kürzung des durch die Entscheidung der Kommission K(94) 1973 vom 5. August 1994 gewährten Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Operationelle Programm Berlin (Ost) Ziel 1 (1994-1999) in der Bundesrepublik Deutschland werden für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Bundesrepublik Deutschland und ihre eigenen Kosten, und zwar sowohl im ersten Rechtszug als auch im Rechtsmittelverfahren.

4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 16.2.2013.  
ABl. C 86 vom 23.3.2013.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 — Königreich Spanien/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-263/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] — Kürzung der finanziellen Beteiligung — Berechnungsmethode der Extrapolation — Verfahren zum Erlass der Entscheidung durch die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)**

(2015/C 279/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und A. Steiblyté)

**Tenor**

1. Das Urteil Spanien/Kommission (T-65/10, T-113/10 und T-138/10, EU:T:2013:93) des Gerichts der Europäischen Union wird aufgehoben.
2. Die Entscheidungen der Kommission C (2009) 9270 vom 30. November 2009, C (2009) 10678 vom 23. Dezember 2009 und C (2010) 337 vom 28. Januar 2010 über die Kürzung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die im Rahmen des operationellen Programms „Andalusien“ des Ziels 1 (1994-1999) gemäß der Entscheidung C (94) 3456 der Kommission vom 9. Dezember 1994, des operationellen Programms „Baskenland“ des Ziels 2 (1997-1999) gemäß der Entscheidung C (1998) 121 der Kommission vom 5. Februar 1998 und des operationellen Programms „Gemeinschaft Valencia“ des Ziels 1 (1994-1999) gemäß der Entscheidung C (1994) 3043/6 der Kommission vom 25. November 1994 gewährt worden war, werden für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten, die dem Königreich Spanien und ihr selbst im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 207 vom 20.7.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Juni 2015 — Fresh Del Monte Produce, Inc./ Europäische Kommission, Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (C-293/13 P), Europäische Kommission/Fresh Del Monte Produce, Inc., Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (C-294/13 P)**

(Verbundene Rechtssachen C-293/13 P und C-294/13 P) <sup>(1)</sup>

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Bananen — Abstimmung der Festsetzung der Listenpreise — Begriff „wirtschaftliche Einheit“ zwischen zwei Gesellschaften — Begriff „bestimmender Einfluss“ — Zurechenbarkeit des Verhaltens einer Gesellschaft an die andere — Verfälschung von Beweisen — Beweislast — Grundsatz in dubio pro reo — Begriff „einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung“ — Begriff „abgestimmte Verhaltensweise“ — Begriff „bezweckte Zuwiderhandlung“ — An einem Kartell beteiligte Unternehmen — Mitteilung von Informationen an die Kommission — Gesetzliche Pflicht — Umfang — Recht, sich nicht selbst zu belasten — Streithelferin im ersten Rechtszug — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit)

(2015/C 279/04)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

(Rechtssache C-293/13 P)

Rechtsmittelführerin: Fresh Del Monte Produce Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Meyring und L. Suhr, advocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, M. Kellerbauer und P. Van Nuffel), Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, C. Humpe und S. Kon, Solicitors)

(Rechtssache C-294/13 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, M. Kellerbauer und P. Van Nuffel)

Andere Parteien des Verfahrens: Fresh Del Monte Produce Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Meyring und L. Suhr, advocate), Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, C. Humpe und S. Kon, Solicitors)

### Tenor

1. Das Rechtsmittel in der Rechtssache C-293/13 P und die Anschlussrechtsmittel in den Rechtssachen C-293/13 P und C-294/13 P werden zurückgewiesen.
2. Nr. 1 des Tenors des Urteils Fresh Del Monte Produce/Kommission (T-587/08, EU:T:2013:129) wird aufgehoben.
3. Der Betrag der in Art. 2 Buchst. c der Entscheidung K(2008) 5955 endg. der Kommission vom 15. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] (Sache COMP/39.188 — Bananen) verhängten Geldbuße wird auf 9 800 000 Euro festgesetzt.
4. Die Fresh Del Monte Produce Inc. trägt die Kosten im Zusammenhang mit den Rechtsmitteln in den Rechtssachen C-293/13 P und C-294/13 P und im Zusammenhang mit ihrem Anschlussrechtsmittel in der Rechtssache C-294/13 P, mit Ausnahme der Kosten der Internationalen Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG, die ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit allen genannten Verfahren trägt.
5. Die Internationale Fruchthandels-Gesellschaft Weichert GmbH & Co. KG trägt die Kosten im Zusammenhang mit ihren Anschlussrechtsmitteln in den Rechtssachen C-293/13 P und C-294/13 P.

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 31.8.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg — Deutschland) — H. T./Land Baden-Württemberg**

**(Rechtssache C-373/13) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Grenzen, Asyl und Einwanderung — Richtlinie 2004/83/EG — Art. 24 Abs. 1 — Mindestnormen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus — Aufhebung des Aufenthaltstitels — Voraussetzungen — Begriff „zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ — Beteiligung einer Person, die den Status eines Flüchtlings hat, an Aktivitäten einer Organisation, die auf der von der Europäischen Union erstellten Liste terroristischer Organisationen aufgeführt ist)***

(2015/C 279/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: H. T.

Beklagter: Land Baden-Württemberg

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass ein einem Flüchtling erteilter Aufenthaltstitel entweder nach Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie widerrufen werden kann, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne dieser Bestimmung vorliegen, oder nach Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie, wenn Gründe für die Anwendung der in Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme vom Grundsatz der Nichtzurückweisung vorliegen.
2. Die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, die in der Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in seiner zur im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit geltenden Fassung aufgeführt ist, kann einen der „zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 darstellen, auch wenn die in Art. 21 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um den Aufenthaltstitel eines Flüchtlings mit der Begründung, dieser unterstütze eine solche terroristische Vereinigung, gemäß Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie widerrufen zu können, müssen die zuständigen Behörden gleichwohl unter der Kontrolle der nationalen Gerichte eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung der spezifischen tatsächlichen Umstände vornehmen, die sich sowohl auf die Handlungen der betroffenen Vereinigung als auch auf die des betroffenen Flüchtlings beziehen. Wenn ein Mitgliedstaat die Ausweisung eines Flüchtlings verfügt, dessen Aufenthaltstitel aufgehoben worden ist, aber die Vollstreckung dieser Entscheidung aussetzt, ist es mit der Richtlinie 2004/83 unvereinbar, diesem Flüchtling den Zugang zu den durch das Kapitel VII dieser Richtlinie gewährleisteten Vergünstigungen zu versagen, sofern nicht eine in der Richtlinie selbst ausdrücklich vorgesehene Ausnahme eingreift.

<sup>(1)</sup> ABl. C 325 vom 9.11.2013.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 — Republik Estland/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-508/13) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Richtlinie 2013/34/EU — Pflichten von Unternehmen bestimmter Rechtsformen hinsichtlich des Abschlusses — Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht)**

(2015/C 279/06)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Parteien**

Klägerin: Republik Estland (Prozessbevollmächtigte: K. Kraavi-Käerdi)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič Bruni und A. Stolfot)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission, (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und L. Naaber-Kivisoo)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Estland trägt die Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 344 vom 23.11.2013.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 — Deutsche Bahn AG, DB Mobility Logistics AG, DB Energie GmbH, DB Netz AG, Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH, DB Schenker Rail GmbH, DB Schenker Rail Deutschland AG/Europäische Kommission, Königreich Spaniens, EFTA-Überwachungsbehörde, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-583/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Schienenverkehrssektor und Nebenleistungen — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 20 und 28 Abs. 1 —  
Verwaltungsverfahren — Beschluss, mit dem eine Nachprüfung angeordnet wird —  
Nachprüfungsbefugnisse der Kommission — Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung — Fehlen einer vorherigen richterlichen Genehmigung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Zufallsfund)**

(2015/C 279/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerinnen: Deutsche Bahn AG (Berlin, Deutschland), DB Mobility Logistics AG (Berlin, Deutschland), DB Energie GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland), DB Netz AG (Frankfurt am Main, Deutschland), Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH (Bodenheim, Deutschland), DB Schenker Rail GmbH (Mainz, Deutschland), DB Schenker Rail Deutschland AG (Mainz, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, E. Venot und J. Brückner)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Malferrari und R. Sauer), Königreich Spaniens (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González und L. Banciella Rodríguez-Miñón), EFTA-Überwachungsbehörde (Prozessbevollmächtigte: M. Schneider, X. Lewis und M. Moustakali), Rat der Europäischen Union

**Tenor**

1. Das Urteil *Deutsche Bahn u. a./Kommission (T-289/11, T-290/11 und T-521/11, EU:T:2013:404)* des Gerichts der Europäischen Union wird aufgehoben, soweit darin die Klage gegen den zweiten und den dritten Nachprüfungsbeschluss, K (2011) 2365 vom 30. März 2011 und K (2011) 5230 vom 14. Juli 2011, abgewiesen worden ist.
2. Die Beschlüsse K (2011) 2365 vom 30. März 2011 und K (2011) 5230 der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2011 werden für nichtig erklärt.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die Deutsche Bahn AG, die DB Mobility Logistics AG, die DB Energie GmbH, die DB Netz AG, die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH, die DB Schenker Rail GmbH und die DB Schenker Rail Deutschland AG tragen außer der Hälfte der ihnen im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten die Hälfte der Kosten, die in diesem Rechtsmittelverfahren der Europäischen Kommission entstanden sind.
5. Die Europäische Kommission trägt außer der Hälfte der ihr im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten die Hälfte der Kosten, die in diesem Rechtsmittelverfahren der Deutschen Bahn AG, der DB Mobility Logistics AG, der DB Energie GmbH, der DB Netz AG, der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH, der DB Schenker Rail GmbH und der DB Schenker Rail Deutschland AG entstanden sind.
6. Die Deutsche Bahn AG, die DB Mobility Logistics AG, die DB Energie GmbH, die DB Netz AG, die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH, die DB Schenker Rail GmbH und die DB Schenker Rail Deutschland AG tragen die Kosten in der Rechtssache T-289/11.
7. Die Europäische Kommission trägt die Kosten in den Rechtssachen T-290/11 und T-521/11.
8. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.
9. Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 24 du 25.1.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Pesti központi kerületi bíróság — Ungarn) — Martin Meat kft/Géza Simonfay, Ulrich Salzburg**

(Rechtssache C-586/13) (<sup>1</sup>)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 96/71/EG — Art. 1 Abs. 3 Buchst. a und c — Entsendung von Arbeitnehmern — Überlassung von Arbeitskräften — Beitrittsakte von 2003 — Kapitel 1 Nrn. 2 und 13 des Anhangs X — Übergangsmaßnahmen — Zugang von ungarischen Staatsangehörigen zum Arbeitsmarkt der Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Ungarn bereits Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren — Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften — Nichtempfindliche Sektoren)**

(2015/C 279/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Pesti központi kerületi bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Martin Meat kft

Beklagte: Géza Simonfay, Ulrich Salzburg

**Tenor**

1. Kapitel 1 Nrn. 2 und 13 des Anhangs X der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ist dahin auszulegen, dass die Republik Österreich nach Kapitel 1 Nr. 2 dieses Anhangs berechtigt ist, die Arbeitskräfteüberlassung in ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken, auch wenn diese Überlassung keinen empfindlichen Sektor im Sinne von Kapitel 1 Nr. 13 dieses Anhangs betreffen sollte.
2. Für die Feststellung, ob ein Vertragsverhältnis wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende als Arbeitskräfteüberlassung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen einzustufen ist, ist jeder Anhaltspunkt dafür zu berücksichtigen, ob der Wechsel des Arbeitnehmers in den Aufnahmemitgliedstaat den eigentlichen Gegenstand der Dienstleistung, auf den sich dieses Vertragsverhältnis bezieht, darstellt oder nicht. Einen Hinweis darauf, dass ein solcher Wechsel nicht der eigentliche Gegenstand der betreffenden Dienstleistung ist, stellen grundsätzlich u. a. der Umstand dar, dass der Dienstleistungserbringer die Folgen der nicht vertragsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung trägt, sowie der Umstand, dass es dem Dienstleistungserbringer freisteht, die Zahl der Arbeitnehmer zu bestimmen, deren Entsendung in den Aufnahmemitgliedstaat er für sachgerecht hält. Hingegen erlaubt der Umstand, dass das Unternehmen, dem die betreffende Leistung zugutekommt, kontrolliert, ob diese vertragsgemäß ist, oder allgemeine Anweisungen an die Arbeitnehmer des Dienstleistungserbringers erteilen kann, als solcher nicht die Schlussfolgerung, dass eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt.

<sup>(1)</sup> ABL C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Presidenza del Consiglio dei Ministri u. a./Rina Services SpA, Rina SpA, SOA Rina Organismo di Attestazione SpA**

(Rechtssache C-593/13) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 49 AEUV, 51 AEUV und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Beteiligung an der Ausübung öffentlicher Gewalt — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 14 — Einrichtungen, die beauftragt sind, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch Unternehmen, die öffentliche Bauaufträge ausführen, zu prüfen und zu zertifizieren — Nationale Vorschrift, nach der solche Einrichtungen ihren satzungsmäßigen Sitz in Italien haben müssen)**

(2015/C 279/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Presidenza del Consiglio dei Ministri, Consiglio di Stato, Consiglio Superiore dei Lavori Pubblici, Autorità per la Vigilanza sui Contratti Pubblici di lavori, servizi e forniture, Conferenza Unificata Stato Regioni, Ministero dello Sviluppo Economico delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero per le Politiche europee, Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero per i beni e le attività culturali, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Ministero degli Affari esteri

Beklagte: Rina Services SpA, Rina SpA, SOA Rina Organismo di Attestazione SpA

### Tenor

1. Art. 51 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung niedergelegte Ausnahme vom Niederlassungsrecht nicht auf Zertifizierungstätigkeiten von Gesellschaften Anwendung findet, die Zertifizierungseinrichtungen sind.
2. Art. 14 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach die Gesellschaften, die Zertifizierungseinrichtungen sind, ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 1.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — VAS „Ceļu satiksmes drošības direkcija“, Latvijas Republikas Satiksmes ministrija/Kaspars Nīmanis**

**(Rechtssache C-664/13) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verkehr — Führerschein — Erneuerung durch den Ausstellermitgliedstaat — Voraussetzung eines Wohnsitzes in diesem Mitgliedstaat — Erklärung des Wohnsitzes)**

(2015/C 279/10)

Verfahrenssprache: Lettisch

### Vorlegendes Gericht

Administratīvā apgabaltiesa

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VAS „Ceļu satiksmes drošības direkcija“, Latvijas Republikas Satiksmes ministrija

Beklagter: Kaspars Nīmanis

### Tenor

Art. 12 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der eine Person, die die Ausstellung oder Erneuerung eines Führerscheins in diesem Mitgliedstaat beantragt, die Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzung eines „ordentlichen Wohnsitzes“ im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im Sinne von Art. 12 nur belegen kann, indem sie nachweist, dass sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats über einen erklärten Wohnsitz verfügt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — in den Verfahren der „Indėlių ir investicijų draudimas“ VĮ, Virgilijus Vidutis Nemaniūnas**

(Rechtssache C-671/13) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinien 94/19/EG und 97/9/EG — Einlagensicherungssysteme und Systeme für die Entschädigung der Anleger — Spar- und Investitionsinstrumente — Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG — Ausschluss von der Sicherung — Unmittelbare Wirkung — Voraussetzungen, unter denen die Richtlinie 97/9/EG geltend gemacht werden kann)**

(2015/C 279/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

### Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

### Verfahrensbeteiligte des Ausgangsverfahrens

„Indėlių ir investicijų draudimas“ VĮ, Virgilijus Vidutis Nemaniūnas

Beteiligte: Vitoldas Gulivičius, Bankas „Snoras“ AB, in Insolvenz

### Tenor

1. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme in der durch die Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 geänderten Fassung und Anhang I Nr. 12 dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten von einem Kreditinstitut ausgegebene Einlagenzertifikate von der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Sicherung ausnehmen können, wenn es sich um übertragbare Urkunden handelt, was festzustellen Sache des vorlegenden Gerichts ist, ohne dass es sich dabei zu vergewissern braucht, dass diese Zertifikate alle Merkmale eines Finanzinstruments im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates aufweisen.
2. Die Richtlinie 94/19 in der durch die Richtlinie 2009/14 geänderten Fassung und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger sind dahin auszulegen, dass, wenn Forderungen gegenüber einem Kreditinstitut sowohl unter den Begriff „Einlage“ in Sinne der Richtlinie 94/19 als auch unter den Begriff „Instrument“ im Sinne der Richtlinie 97/9 fallen können, der nationale Gesetzgeber aber von der in Anhang I Nr. 12 der Richtlinie 94/19 eingeräumten Möglichkeit, diese Forderungen von dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Sicherungssystem auszunehmen, Gebrauch gemacht hat, ein solcher Ausschluss nicht dazu führen kann, dass die betreffenden Forderungen von dem in der Richtlinie 97/9 vorgesehenen Sicherungssystem ebenfalls ausgenommen sind, ohne dass die in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 97/9 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach eine Inanspruchnahme des in dieser Richtlinie vorgesehenen Entschädigungssystems nur dann möglich ist, wenn das betreffende Kreditinstitut die fraglichen Gelder oder Wertpapiere ohne Zustimmung des Anlegers übertragen oder verwendet hat.
4. Die Richtlinie 97/9 ist dahin auszulegen, dass das vorlegende Gericht, sofern es der Ansicht ist, dass diese Richtlinie in den Ausgangsverfahren gegenüber einer Einrichtung geltend gemacht wird, die die Voraussetzungen dafür, dass ihr die Bestimmungen der Richtlinie entgegenhalten werden, erfüllt, verpflichtet ist, eine nationale Bestimmung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende unangewendet zu lassen, nach der das in dieser Richtlinie vorgesehene Entschädigungssystem nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn das betreffende Kreditinstitut die fraglichen Gelder oder Wertpapiere ohne Zustimmung des Anlegers übertragen oder verwendet hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/D. G. Kieback**

(Rechtssache C-9/14) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Steuerrecht — Einkommensteuer — Im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erzielte Einkünfte — Gebietsfremder Arbeitnehmer — Besteuerung im Beschäftigungsstaat — Voraussetzungen)**

(2015/C 279/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagter: D. G. Kieback

**Tenor**

Art. 39 Abs. 2 EG ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, es bei der Besteuerung der Einkünfte eines gebietsfremden Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit während eines Teils des Jahres in diesem Mitgliedstaat ausübte, abzulehnen, diesem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner persönlichen Lage und seines Familienstands einen Steuervorteil zu gewähren, mit der Begründung, er habe zwar seine gesamten oder nahezu seine gesamten Einkünfte im fraglichen Zeitraum in diesem Mitgliedstaat erzielt, doch stellten sie nicht den wesentlichen Teil seiner in dem betreffenden Jahr insgesamt zu versteuernden Einkünfte dar. Die Tatsache, dass dieser Arbeitnehmer in einen Drittstaat und nicht in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgezogen ist, um dort seine berufliche Tätigkeit auszuüben, hat keine Auswirkung auf diese Auslegung.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 7.4.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a./De Nederlandsche Bank NV und De Nederlandsche Bank NV/CO Sociedad de Gestión y Participación SA u. a.**

(Rechtssache C-18/14) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Direktversicherung [mit Ausnahme der Lebensversicherung] — Richtlinie 92/49/EWG — Art. 15, 15a und 15b — Aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen — Möglichkeit, die Genehmigung eines beabsichtigten Erwerbs mit einer Einschränkung oder Auflage zu verbinden)**

(2015/C 279/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* CO Sociedad de Gestión y Participación SA, Depsa 96 SA, INOC SA, Corporación Catalana Occidente SA, La Previsión 96 SA, Grupo Catalana Occidente SA, Grupo Compañía Española de Crédito y Caución SL, Atradius NV, Atradius Insurance Holding NV, J. M. Serra Farré, M. A. Serra Farré, J. Serra Farré, De Nederlandsche Bank NV

*Beklagte:* De Nederlandsche Bank NV, CO Sociedad de Gestión y Participación SA, Depsa 96 SA, INOC SA, Corporación Catalana Occidente SA, La Previsión 96 SA, Grupo Catalana Occidente SA, Grupo Compañía Española de Crédito y Caución SL, Atradius NV, Atradius Insurance Holding NV, J. M. Serra Farré, M. A. Serra Farré, J. Serra Farré

### Tenor

1. Die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) in der durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verbietet, dass ein Mitgliedstaat in Fällen, in denen die zuständige nationale Behörde gegen einen beabsichtigten Erwerb gemäß Art. 15b Abs. 2 der Richtlinie Einspruch hätte erheben können, diese Behörde nach seinen nationalen Rechtsvorschriften ermächtigt, die Genehmigung des beabsichtigten Erwerbs — sei es auf eigene Initiative oder indem sie Zusagen des interessierten Erwerbers in eine verbindliche Form bringt — einzuschränken oder mit Auflagen zu verbinden, sofern dadurch die Rechte dieses Erwerbers aus der Richtlinie 92/49 nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Richtlinie 92/49 in der durch die Richtlinie 2007/44 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde nicht verpflichtet ist, den interessierten Erwerber Einschränkungen oder Auflagen zu unterwerfen, bevor sie gegen den beabsichtigten Erwerb Einspruch erheben darf. Beschließt diese Behörde, die Genehmigung eines beabsichtigten Erwerbs mit Einschränkungen oder Auflagen zu verbinden, dürfen diese nicht auf ein Kriterium gestützt werden, das nicht zu den in Art. 15b Abs. 1 dieser Richtlinie aufgeführten gehört, und nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, damit der beabsichtigte Erwerb diesen Kriterien genügt.
3. Art. 15b Abs. 1 der Richtlinie 92/49 in der durch die Richtlinie 2007/44 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es grundsätzlich nicht verbietet, dass die zuständige nationale Behörde eine Auflage in Bezug auf die „Corporate Governance“ macht, die, wie im Ausgangsverfahren, die Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Versicherungsunternehmen betrifft, auf die sich der beabsichtigte Erwerb bezieht.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller Umstände des Ausgangsverfahrens zu prüfen, ob diese Auflage erforderlich ist, damit die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Erwerbe den in dieser Bestimmung genannten Kriterien genügen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 112 vom 14.4.2014.

### Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts — Deutschland) — Peter Gauweiler u. a./Deutscher Bundestag

(Rechtssache C-62/14) (<sup>1</sup>)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wirtschafts- und Währungspolitik — Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) zu einer Reihe technischer Merkmale der geldpolitischen Outright-Geschäfte des Eurosystems an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen — Art. 119 AEUV und 127 AEUV — Befugnisse der EZB und des Europäischen Systems der Zentralbanken — Geldpolitischer Transmissionsmechanismus — Gewährleistung der Preisstabilität — Verhältnismäßigkeit — Art. 123 AEUV — Verbot der monetären Finanzierung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets)

(2015/C 279/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Bundesverfassungsgericht

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer bzw. Antragstellerin:* Peter Gauweiler, Bruno Bandulet, Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Albrecht Schachtschneider, Joachim Starbatty, Roman Huber u. a., Johann Heinrich von Stein u. a., Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

*Beteiligter bzw. Antragsgegner:* Deutscher Bundestag

*Beteiligte:* Bundesregierung

**Tenor**

Art. 119 AEUV, Art. 123 Abs. 1 AEUV und Art. 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie die Art. 17 bis 24 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind dahin auszulegen, dass sie das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) dazu ermächtigen, ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten wie dasjenige zu beschließen, das in der Pressemitteilung angekündigt wurde, die im Protokoll der 340. Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) am 5. und 6. September 2012 genannt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 28.4.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Loutfi Management Propriété Intellectuelle SARL/AMJ Meatproducts NV, Halalsupply NV**

(Rechtssache C-147/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 Abs. 1 Buchst. b — Wirkungen — Recht aus der Gemeinschaftsmarke — Identische oder ähnliche Zeichen — Verbot der Benutzung — Verwechslungsgefahr — Beurteilung — Berücksichtigung einer anderen Sprache als einer Amtssprache der Europäischen Union)*

(2015/C 279/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Loutfi Management Propriété Intellectuelle SARL

*Beklagte:* AMJ Meatproducts NV, Halalsupply NV

**Tenor**

Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass zur Beurteilung einer möglichen Verwechslungsgefahr zwischen einer Gemeinschaftsmarke und einem Zeichen, die identische oder ähnliche Waren erfassen und beide ein arabisches Wort enthalten, das in lateinischer und arabischer Schrift dominierend ist, wobei diese Wörter einander in bildlicher Hinsicht ähnlich sind, die Bedeutung und die Aussprache dieser Wörter in den Fällen, in denen die hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke und des betreffenden Zeichens maßgeblichen Verkehrskreise Grundkenntnisse des geschriebenen Arabisch besitzen, berücksichtigt werden müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 194 vom 24.6.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Skatteministeriet/DSV Road A/S**

(Rechtssache C-187/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollkodex der Gemeinschaften — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 203 und 204 — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Art. 859 — Externes Versandverfahren — Entstehung der Zollschuld — Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung — Nichterfüllung einer Verpflichtung — Verspätete Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle — Waren, deren Annahme der Empfänger verweigert hat und die ohne Gestellung bei der Zollstelle zurückgesandt wurden — Waren, die mittels einer neuen Erklärung erneut in das externe Versandverfahren überführt wurden — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. e — Abzug der Einfuhrumsatzsteuer durch den Beförderer)*

(2015/C 279/16)

Verfahrenssprache: Dänisch

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Skatteministeriet

Beklagte: DSV Road A/S

Beteiligte: Danske Speditører

**Tenor**

1. Art. 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Zollschuld auf dieser Grundlage nicht schon dadurch entsteht, dass Waren, die sich in einem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, nach einem erfolglosen Lieferversuch in den Ausgangsfreihafen zurückgebracht werden, ohne der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle des Freihafens gestellt worden zu sein, wenn erwiesen ist, dass dieselben Waren anschließend im Rahmen eines zweiten, vorschriftsmäßig abgeschlossenen externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens erneut an ihren Bestimmungsort befördert wurden. Ist dagegen nicht erwiesen, dass im Rahmen des ersten und des zweiten externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens dieselben Waren befördert wurden, entsteht eine Zollschuld aufgrund dieses Artikels.
2. Art. 204 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 1791/2006 geänderten Fassung ist in Verbindung mit Art. 859 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 der Kommission vom 28. Februar 2007 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass es eine Nichterfüllung darstellt, die eine Zollschuld entstehen lässt, wenn in ein erstes Versandverfahren überführte Waren der Bestimmungszollstelle verspätet und im Rahmen eines zweiten Versandverfahrens gestellt werden, es sei denn, dass die in den Art. 356 Abs. 3 oder 859 zweiter Gedankenstrich und Nr. 2 Buchst. c dieser Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
3. Art. 168 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den Abzug der vom Beförderer der betreffenden Waren, der nicht deren Einführer oder Eigentümer ist, sondern sie lediglich befördert und die Zollabfertigung ihres Versands im Rahmen seiner mehrwertsteuerpflichtigen Beförderungstätigkeit vorgenommen hat, geschuldeten Einfuhrumsatzsteuer ausschließt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 30.6.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien — Hotel Sava Rogaška, Gostinstvo, turizem in storitve, d.o.o./ Republika Slovenija**

(Rechtssache C-207/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Natürliche Mineralwässer — Richtlinie 2009/54/EG — Art. 8 Abs. 2 — Anhang I — Verbot, ein „natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quelle stammt“, unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel zu bringen — Begriff)*

(2015/C 279/17)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče — Slowenien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Hotel Sava Rogaška, Gostinstvo, turizem in storitve, d.o.o.

Beklagte: Republika Slovenija

**Tenor**

Der Begriff „natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quelle stammt“, in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ist dahin auszulegen, dass er ein aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnenes natürliches Mineralwasser bezeichnet, das seinen Ursprung in ein und demselben unterirdischen Quellvorkommen hat, wenn dieses Wasser im Hinblick auf die in Anhang I dieser Richtlinie genannten Kriterien an allen diesen natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen identische Merkmale aufweist, die im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant bleiben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 202 vom 30.6.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mannheim — Deutschland) — Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH/Gerhard und Jürgen Vogel GbR, Jürgen Vogel, Gerhard Vogel**

(Rechtssache C-242/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Verordnung [EG] Nr. 2100/94 — In Art. 14 vorgesehene Ausnahme — Verwendung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken durch Landwirte ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers — Pflicht der Landwirte, für diese Verwendung eine angemessene Entschädigung zu zahlen — Frist, innerhalb deren diese Entschädigung zu zahlen ist, um in den Genuss der Ausnahme kommen zu können — Möglichkeit des Sortenschutzinhabers, auf Art. 94 zurückzugreifen — Verletzung)*

(2015/C 279/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Mannheim

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH



Beklagte: Gerhard und Jürgen Vogel GbR, Jürgen Vogel, Gerhard Vogel

### Tenor

Um in den Genuss der in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorgesehenen Ausnahme von der Pflicht kommen zu können, die Zustimmung des Inhabers des betreffenden Sortenschutzes einzuholen, ist ein Landwirt, der durch Nachbau gewonnenes Vermehrungsgut einer geschützten Pflanzensorte (hofeigenes Saatgut) genutzt hat, ohne hierüber vertragliche Vereinbarungen mit diesem Inhaber getroffen zu haben, verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 3 vierter Gedankenstrich dieser Verordnung geschuldete angemessene Entschädigung innerhalb einer Frist zu zahlen, die mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs endet, in dem diese Nutzung stattgefunden hat, d. h. spätestens am auf die Wiederaussaat folgenden 30. Juni.

<sup>(1)</sup> ABL C 303 vom 8.9.2014.

## Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-303/14) <sup>(1)</sup>

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 842/2006 — Ausbildung und Zertifizierung — Mitteilungspflicht — Sanktionen — Verordnungen [EG] Nr. 303/2008, [EG] Nr. 304/2008, [EG] Nr. 305/2008, [EG] Nr. 306/2008, [EG] Nr. 307/2008 und [EG] Nr. 308/2008)**

(2015/C 279/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

### Tenor

1. Die Republik Polen hat, indem sie der Europäischen Kommission weder die erforderlichen Informationen über die Zertifizierungsstellen für Personal und Unternehmen und die Titel der Zertifikate für Personal und Unternehmen, das bzw. die Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase wahrnimmt/wahrnehmen, noch die nationalen Maßnahmen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung, Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen und Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 308/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 verstoßen.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 409 vom 17.11.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juni 2015 — Vadzim Ipatau/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-535/14 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Republik Belarus — Zulässigkeit — Klagefrist — Prozesskostenhilfe — Aufschiebende Wirkung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(2015/C 279/20)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Vadzim Ipatau (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und B. Driessen)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Vadzim Ipatau trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2015 — Elisabeth Schmitt gegen TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

**(Rechtssache C-219/15)**

(2015/C 279/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Elisabeth Schmitt

Beklagte: TÜV Rheinland LGA Products GmbH

**Vorlagefragen**

Ist es Zweck und Intention der Richtlinie <sup>(1)</sup>, dass die mit dem Audit des Qualitätssicherungssystems, der Prüfung der Produktauslegung und der Überwachung beauftragte benannte Stelle bei Medizinprodukten der Klasse III zum Schutz aller potentiellen Patienten tätig wird und deshalb bei schuldhafter Pflichtverletzung den betroffenen Patienten unmittelbar und uneingeschränkt haften kann?

Ergibt sich aus den genannten Nummern des Anhangs II der Richtlinie 93/42/EWG, dass der mit dem Audit des Qualitätssicherungssystems, der Prüfung der Produktauslegung und der Überwachung beauftragten benannten Stelle bei Medizinprodukten der Klasse III eine generelle oder zumindest anlassbezogene Produktprüfungspflicht obliegt?

Ergibt sich aus den genannten Nummern des Anhangs II der Richtlinie 93/42/EWG, dass der mit dem Audit des Qualitätssicherungssystems, der Prüfung der Produktauslegung und der Überwachung beauftragten benannten Stelle bei Medizinprodukten der Klasse III eine generelle oder zumindest anlassbezogene Pflicht obliegt, Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten und/oder unangemeldete Inspektionen durchzuführen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. L 169, S. 1., geändert durch Richtlinie 2007/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ABl. L 247, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am  
27. Mai 2015 — Lesoochranárske zoskupenie VLK/Obvodný úrad Trenčín**

**(Rechtssache C-243/15)**

(2015/C 279/22)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lesoochranárske zoskupenie VLK

*Beklagter:* Obvodný úrad Trenčín

*Beteiligte:* Biely potok a.s.

**Vorlagefrage**

Können das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei behaupteter Verletzung des Rechts auf ein hohes Umweltschutzniveau, das für die Bedingungen der Europäischen Union insbesondere mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> umgesetzt worden ist, d. h. namentlich [des Rechts], die Öffentlichkeit zu einem Projekt anzuhören, das wahrscheinlich eine erhebliche Auswirkung auf besondere Schutzgebiete im Rahmen des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 haben kann, und das Recht, das der Kläger als eine gemeinnützige, auf nationaler Ebene tätige Vereinigung zum Schutz der Umwelt im Sinne des Art. 9 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und innerhalb der Grenzen geltend macht, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 8. März 2011 in der Rechtssache C-240/09 aufgezeigt hat, auch in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht gewährleistet werden, das die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, mit der die Zuerkennung der Stellung eines Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren über die Erteilung einer Genehmigung, wie dies im Ausgangsrechtsstreit der Fall ist, verweigert worden ist, beendet und den Betroffenen, dessen Beteiligung an dem fraglichen Verwaltungsverfahren versäumt worden ist, auf die Erhebung einer Klage verweist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 206, S. 7.

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 1. Juni 2015  
— Michael Ihden, Gisela Brinkmann gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-257/15)**

(2015/C 279/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Hannover

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Michael Ihden, Gisela Brinkmann

*Beklagte:* TUIfly GmbH

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass außergewöhnliche Umstände, die bei einem Vorflug eines Umlaufs auftreten, für den streitgegenständlichen Flug noch außergewöhnliche Umstände darstellen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit hat, die Verspätung im weiteren Verlauf des Umlaufs dadurch zu vermeiden, dass einzelne Segmente des Umlaufs nicht durchgeführt werden?
2. Sollte der Gerichtshof die Frage 1 bejahen: Müssen die außergewöhnlichen Umstände am gleichen Tag, am Vortrag oder insgesamt nur im geplanten Umlauf eingetreten sein?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91; ABl. L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 8. Juni 2015 —  
Fernand Ullens de Schooten/Ministerium der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,  
Ministerium der Justiz**

**(Rechtssache C-268/15)**

(2015/C 279/24)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Fernand Ullens de Schooten

*Berufungsbeklagter:* Ministerium der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, Ministerium der Justiz

**Vorlagefragen**

1. Verlangt das Unionsrecht, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz, dass eine nationale Verjährungsfrist wie Art. 100 der Gesetzgebung über die Rechnungsführung des Staates, die für ein Schadensersatzverlangen eines Einzelnen gegen den État belge wegen eines Verstoßes des Gesetzgebers gegen Art. 43 des EG-Vertrags (jetzt Art. 49 AEUV) gilt, unter bestimmten Umständen, insbesondere solchen, wie sie in Rn. 38 des vorliegenden Urteils dargestellt sind, erst dann zu laufen beginnt, wenn dieser Verstoß festgestellt worden ist, oder ist der Effektivitätsgrundsatz unter diesen Umständen im Gegenteil dadurch hinreichend gewahrt, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, die Verjährung durch die Zustellung einer Gerichtsvollzieherurkunde zu unterbrechen?

2. Sind die Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG sowie der Begriff des rein innerstaatlichen Sachverhalts, der die Möglichkeit eines Rechtssuchenden, sich im Rahmen eines Rechtsstreits vor einem nationalen Gericht auf diese Bestimmungen zu berufen, einschränken kann, dahin auszulegen, dass sie der Anwendung des Unionsrechts in einem Rechtsstreit zwischen einem belgischen Staatsangehörigen und dem État belge wegen des Ersatzes von Schäden entgegenstehen, die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, der im Erlass und in der Beibehaltung von unterschiedslos für Inländer und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten geltenden belgischen Rechtsvorschriften wie Art. 3 des Arrêté royal Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 liegen soll, entstanden sein sollen?
3. Sind der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass sie es nicht zulassen, von dem Grundsatz der Rechtskraft abzuweichen, wenn es um die Überprüfung oder Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung geht, bei der sich herausstellt, dass sie gegen das Unionsrecht verstößt, dass sie es im Gegensatz dazu aber zulassen, von der Anwendung eines nationalen Grundsatzes der Rechtskraft abzusehen, wenn dieser Grundsatz es verlangen würde, auf der Grundlage dieser rechtskräftigen, aber gegen das Unionsrecht verstoßenden gerichtlichen Entscheidung eine weitere gerichtliche Entscheidung zu erlassen, die den Verstoß dieser ersten gerichtlichen Entscheidung gegen das Unionsrecht verfestigen würde?
4. Kann der Gerichtshof bestätigen, dass die Frage, ob von dem Grundsatz der Rechtskraft bei einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die gegen das Unionsrecht verstößt, im Rahmen eines Ersuchens um Überprüfung oder Aufhebung dieser Entscheidung abzuweichen ist, keine Frage ist, die im Sinne der Urteile Da Costa u. a. (28/62 bis 30/62, EU:C:1963:6) und Cilfit u. a. (283/81, EU:C:1982:335) sachlich gleichgelagert ist mit der Frage, ob der Grundsatz der Rechtskraft im Rahmen eines Ersuchens um eine (neue) Entscheidung, die den Verstoß gegen das Unionsrecht wiederholen müsste, gegen das Unionsrecht verstößt, so dass das letztinstanzliche Gericht nicht von seiner Vorlagepflicht befreit ist?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division), eingereicht am  
8. Juni 2015 — Swiss International Air Lines AG/The Secretary of State for Energy and Climate  
Change, Environment Agency**

**(Rechtssache C-272/15)**

(2015/C 279/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Swiss International Air Lines AG

Rechtsmittelgegner: The Secretary of State for Energy and Climate Change, Environment Agency

**Vorlagefragen**

1. Verstößt der Beschluss 377/2013/EU<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2013 (im Folgenden: Beschluss) gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, soweit er ein Moratorium für die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach der Richtlinie 2003/87/EG<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (in der durch verschiedene Rechtsakte, insbesondere die Richtlinie

2008/101/EG<sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, geänderten Fassung) für Flüge zwischen EWR-Staaten und fast allen Nicht-EWR-Staaten einführt, dieses Moratorium aber nicht auf Flüge zwischen EWR-Staaten und der Schweiz erstreckt?

2. Wenn ja, in welcher Weise ist einem Kläger in der Situation der Swiss International Airlines AG Abhilfe zu verschaffen, der Emissionszertifikate für Flüge abgegeben hat, die im Jahr 2012 zwischen EWR-Staaten und der Schweiz stattgefunden haben, um diesen Kläger in die Lage zu versetzen, in der er gewesen wäre, wenn Flüge zwischen EWR-Staaten und der Schweiz nicht von dem Moratorium ausgenommen gewesen wären? Im Einzelnen:



- a) Ist das Register dahin zu berichtigen, dass es die geringere Zahl von Zertifikaten berücksichtigt, die ein solcher Kläger hätte abgeben müssen, wenn Flüge von und nach der Schweiz in das Moratorium einbezogen worden wären?
- b) Wenn ja, welche Maßnahmen haben die zuständige nationale Behörde bzw. das nationale Gericht (gegebenenfalls) zu ergreifen, um eine Rückgabe der zusätzlichen abgegebenen Zertifikate an einen solchen Kläger zu erwirken?
- c) Hat ein solcher Kläger Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 340 AEUV gegen das Europäische Parlament und den Rat wegen eines Schadens, der ihm aufgrund der Abgabe zusätzlicher Zertifikate infolge des Beschlusses entstanden ist?
- d) Ist dem Kläger eine andere Form der Abhilfe zu gewähren, und, wenn ja, welche?

- 
- <sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 377/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2013 über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 113, S. 1).
- <sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).
- <sup>(3)</sup> Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 8, S. 3).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes  
Königreich Großbritannien und Nordirland), eingereicht am 8. Juni 2015 — ITV Broadcasting  
Limited, ITV 2 Limited, ITV Digital Channels Limited, Channel 4 Television Corporation, 4 Ventures  
Limited, Channel 5 Broadcasting Limited, ITV Studios Limited/TVCatchup Limited, Media Resources  
Limited, TVCatchup (UK) Limited**

(Rechtssache C-275/15)

(2015/C 279/26)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* ITV Broadcasting Limited, ITV 2 Limited, ITV Digital Channels Limited, Channel 4 Television Corporation, 4 Ventures Limited, Channel 5 Broadcasting Limited, ITV Studios Limited

*Rechtsmittelgegnerinnen:* TVCatchup Limited, Media Resources Limited, TVCatchup (UK) Limited

*Streithelfer:* The Secretary of State for Business, Innovation and Skills, Virgin Media Limited

**Vorlagefragen**

Zur Auslegung von Art. 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Richtlinie) <sup>(1)</sup>, insbesondere der Wendung „Diese Richtlinie lässt andere Rechtsvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen unberührt ... Zugang zum Kabel von Sendediensten“:

1. Erlaubt die angeführte Wendung die weitere Anwendung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift mit der nach nationalem Recht definierten Bedeutung von „Kabel“ oder wird der Anwendungsbereich dieses Teils von Art. 9 durch die nach Unionsrecht definierte Bedeutung von „Kabel“ bestimmt?
2. Was bedeutet „Kabel“ in Art. 9 in der Definition nach Unionsrecht? Insbesondere:

- a) Hat es eine technologisch spezifische Bedeutung, die sich auf von herkömmlichen Kabeldienstleistungsanbietern betriebene traditionelle Kabelnetze beschränkt?
  - b) Oder hat es eine technologisch neutrale Bedeutung, die auch funktionell ähnliche, über das Internet verbreitete Dienste umfasst?
  - c) In beiden Fällen: umfasst es Mikrowellenübertragungen zwischen festen terrestrischen Punkten?
3. Findet die angeführte Wendung Anwendung auf 1. Bestimmungen, die vorschreiben, dass Kabelnetze bestimmte Sendungen weiterverbreiten, oder 2. Bestimmungen, die die Weiterverbreitung von Sendungen per Kabel gestatten, wenn a) die Weiterverbreitung zeitgleich und auf die Gebiete beschränkt erfolgt, in denen die Sendungen zum Empfang ausgestrahlt werden und/oder b) es sich um die Weiterverbreitung von Sendungen auf Kanälen handelt, die bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen?
  4. Falls die Bedeutung von „Kabel“ in Art. 9 durch innerstaatliches Recht bestimmt wird, unterliegt die nationale Rechtsvorschrift den unionsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten der Urheberrechtsinhaber, der Kabelnetzeigentümer und dem öffentlichen Interesse?
  5. Ist Art. 9 auf innerstaatliche Bestimmungen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie, ihres Inkrafttretens oder des Ablaufs der Frist zu ihrer Umsetzung in Kraft waren, oder ist er auch auf spätere Bestimmungen innerstaatlichen Rechts über den Zugang zum Kabel von Sendediensten anwendbar?

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 167, S. 10.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 10. Juni 2015  
— Office national de l'emploi (ONEm), M/M, Office national de l'emploi (ONEm), Caisse Auxiliaire de  
Paiement des Allocations de Chômage (CAPAC)**

**(Rechtssache C-284/15)**

(2015/C 279/27)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Office national de l'emploi (ONEm), M

*Berufungsbeklagte:* M, Office national de l'emploi (ONEm), Caisse Auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage (CAPAC)

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 67 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup>, dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat daran hindert, die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten abzulehnen, die für die Bewilligung von Arbeitslosengeld zur Ergänzung des Einkommens aus einer Teilzeitbeschäftigung erforderlich ist, wenn dieser Teilzeitbeschäftigung keine Versicherungs- oder Beschäftigungszeit in diesem Mitgliedstaat vorausgegangen ist?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist Art. 67 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 vereinbar insbesondere mit

- Art. 48 AEUV, da die in Art. 67 Abs. 3 normierte Voraussetzung für die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten geeignet ist, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihren Zugang zu bestimmten Teilzeitbeschäftigungen zu beschränken;
- Art. 45 AEUV, der „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen“ sowie das Recht der Arbeitnehmer vorsieht, sich in den anderen Mitgliedstaaten „um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben“ (einschließlich Teilzeitbeschäftigungen), „sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen“ und sich dort aufzuhalten, „um dort nach den für die Arbeitnehmer [des jeweiligen] Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben“;
- Art. 15 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ... die Freiheit [haben], in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen [und] zu arbeiten“?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 209, S. 1) (im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/71).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 15. Juni 2015 — Patrice D'Oultremont, Henri Tumelaire, François Boitte, Éoliennes à tout prix? ASBL/Region Wallonien**

**(Rechtssache C-290/15)**

(2015/C 279/28)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Patrice D'Oultremont, Henri Tumelaire, François Boitte, Éoliennes à tout prix? ASBL

*Beklagte:* Region Wallonien

**Vorlagefrage**

Bedeutet Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG<sup>(1)</sup> über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dass ein Regelungserlass als „Plan oder Programm“ im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen ist, der verschiedene Bestimmungen zur Errichtung von Windrädern, einschließlich Maßnahmen zur Sicherheit, zur Kontrolle, zur Wiederinstandsetzung und zur Sicherheitsleistung umfasst sowie in Anbetracht der Planungszonen definierte Lärmnormen, die einen Rahmen für die Erteilung von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen setzen, die dem Bauherren das Recht eröffnen, Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nach dem innerstaatlichen Recht kraft Gesetzes der Prüfung der Umweltauswirkungen unterliegen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Ana María Palacios Martínez/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

**(Rechtssache C-307/15)**

(2015/C 279/29)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin und Klägerin: Ana María Palacios Martínez*

*Berufungsbeklagte und Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.*

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 <sup>(1)</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anerkannten Kriterium der Unverbindlichkeit vereinbar, dass die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigerklärung einer in einem Darlehensvertrag verwendeten missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Ist das Kriterium des guten Glaubens der Betroffenen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
3. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den guten Glauben der Betroffenen feststellen zu können?
4. Ist jedenfalls das Handeln des Gewerbetreibenden, der beim Abfassen des Vertrags die fehlende Transparenz herbeigeführt hat, die für die Missbräuchlichkeit der Klausel entscheidend war, mit dem guten Glauben der Betroffenen vereinbar?
5. Handelt es sich bei der Gefahr schwerwiegender Störungen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
6. Falls ja: Welche Kriterien sind zu berücksichtigen?
7. Ist bei der Beurteilung der Gefahr schwerwiegender Störungen nur diejenige zu berücksichtigen, die für den Gewerbetreibenden entstehen kann, oder ist auch der Schaden zu berücksichtigen, der den Verbrauchern infolge der nicht vollständigen Rückerstattung der aufgrund der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge entsteht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 25. Juni 2015 — Banco Popular Español, S.A./Emilio Irlés López und Teresa Torres Andreu**

**(Rechtssache C-308/15)**

(2015/C 279/30)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Provincial de Alicante

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin und Beklagte:* Banco Popular Español, S.A.

*Berufungsbeklagte und Kläger:* Emilio Irlés López und Teresa Torres Andreu

**Vorlagefragen**

1. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 <sup>(1)</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anerkannten Kriterium der Unverbindlichkeit vereinbar, dass die Restitutionswirkungen infolge der Nichtigerklärung einer in einem Darlehensvertrag verwendeten missbräuchlichen Mindestzinssatzklausel nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zurückwirken?
2. Ist das Kriterium des guten Glaubens der Betroffenen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen ist?
3. Falls ja: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um den guten Glauben der Betroffenen feststellen zu können?
4. Ist jedenfalls das Handeln des Gewerbetreibenden, der beim Abfassen des Vertrags die fehlende Transparenz herbeigeführt hat, die für die Missbräuchlichkeit der Klausel entscheidend war, mit dem guten Glauben der Betroffenen vereinbar?
5. Handelt es sich bei der Gefahr schwerwiegender Störungen als Grundlage für die Beschränkung der Rückwirkung einer missbräuchlichen Klausel um einen autonomen unionsrechtlichen Begriff, der einheitlich auszulegen ist?
6. Falls ja: Welche Kriterien sind zu berücksichtigen?
7. Ist bei der Beurteilung der Gefahr schwerwiegender Störungen nur diejenige zu berücksichtigen, die für den Gewerbetreibenden entstehen kann, oder ist auch der Schaden zu berücksichtigen, der den Verbrauchern infolge der nicht vollständigen Rückerstattung der aufgrund der Mindestzinssatzklausel gezahlten Beträge entsteht?
8. Ist es mit dem in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 anerkannten Grundsatz der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln für den Verbraucher und dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäische Union <sup>(2)</sup> anerkannten Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vereinbar, wenn die Beschränkung der Restitutionswirkungen der im Rahmen eines von einer Verbraucherschutzorganisation gegen [drei] Kreditinstitute eingeleiteten Verfahrens erfolgten Nichtigerklärung einer Mindestzinssatzklausel automatisch auf Individualklagen auf Nichtigerklärung einer Mindestzinssatzklausel von Verbrauchern, die als Kunden mit verschiedenen Kreditinstituten ein Hypothekendarlehen vereinbart haben, erstreckt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. 2000, C 364, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 29. Juni 2015 — Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited/Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique**

**(Rechtssache C-319/15)**

(2015/C 279/31)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour administrative d'appel de Paris

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerinnen:* Overseas Financial Limited, Oaktree Finance Limited

*Berufungsbeklagter:* Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique

**Vorlagefrage**

Verstößt Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010<sup>(1)</sup> insbesondere insoweit gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die das Eigentumsrecht schützen, in Verbindung mit Art. 47 der Charta und Art. 6 Abs. 1 der Konvention, die das Recht auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist gewährleisten, als er keine Möglichkeit der Freigabe eingefrorener Gelder vorsieht, wenn ein Dritter eine Forderung auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung geltend macht, mit der eine im Hinblick auf eine Maßnahme des Einfrierens benannte Person zur Zahlung einer Entschädigung an ihn verurteilt wurde und die in einem vor dieser Benennung eingeleiteten Verfahren erging, und diese beiden Personen keine — auch keine mittelbare — Beziehung unterhalten, die im Zusammenhang mit den von dieser Verordnung erfassten Tätigkeiten steht?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2015 — Europäische Kommission/Republik Österreich**

**(Rechtssache C-347/15)**

(2015/C 279/32)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls, J. Hottiaux und T. Maxian Rusche, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Österreich

**Anträge der Klägerin**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Österreich insofern gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2012/34/EU<sup>(1)</sup> sowie aus Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass sie die ÖBB Personenverkehr nicht verpflichtet hat, die öffentlichen Ausgleichszahlungen sowie die Kosten und Einnahmen für jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu veröffentlichen;

— der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Beklagte habe gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2012/34/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verstoßen.



Sie stelle nicht sicher, dass in den entsprechenden Rechnungen die öffentlichen Mittel für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach Aufträgen separat aufgeschlüsselt und Kosten und Einnahmen getrennt ausgewiesen und veröffentlicht werden. Damit verstoße die Beklagte gegen die einschlägigen Normen des Unionsrechts auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs.

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums; ABl. L 343, S. 32.
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates; ABl. L 315, S. 1.
-

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2015 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-516/10) <sup>(1)</sup>

**(EAGFL — Abteilung Ausrichtung — Kürzung eines Zuschusses — Programm der Gemeinschaftsinitiative Leader+ — Nichteinhaltung der Frist für den Erlass einer Entscheidung — Verletzung wesentlicher Formvorschriften)**

(2015/C 279/33)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin*: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Belliard, B. Cabouat, G. de Bergues, D. Colas und C. Candat, dann D. Colas, C. Candat und J.-S. Pilczer)

*Beklagte*: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und G. von Rintelen)

## Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Entscheidung K (2010) 5724 endg. der Kommission vom 23. August 2010 über die Anwendung finanzieller Berichtigungen auf die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, am Programm CCI 2000.FR.060.PC.001 der Gemeinschaftsinitiative (Frankreich — Leader+)

## Tenor

1. Die Entscheidung K (2010) 5724 endg. der Kommission vom 23. August 2010 über die Anwendung finanzieller Berichtigungen auf die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, am Programm CCI 2000.FR.060.PC.001 der Gemeinschaftsinitiative (Frankreich — Leader+) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Französischen Republik.

<sup>(1)</sup> ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-44/11) <sup>(1)</sup>

**(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Beihilfen für die Magermilchpulverproduktion — Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse, die der Verwaltung oder den Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind — Verhältnismäßigkeit — Begründungspflicht — Grundsatz ne bis in idem — Angemessene Frist)**

(2015/C 279/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Verfahrensbeteiligte

*Klägerin*: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von L. Ventrella und G. Fiengo, avvocati dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Nardi)

### **Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/668/EU der Kommission vom 4. November 2010 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 288, S. 24), soweit darin bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 80 vom 12.3.2011.

---

### **Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — Nanu-Nana Joachim Hoopp/HABM — Vincci Hoteles (NANU)**

**(Rechtssache T-89/11) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke NANU — Ältere Gemeinschaftswortmarke NAMMU — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 279/35)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Nanu-Nana Joachim Hoopp GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Nordemann und T. Boddien)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Vincci Hoteles, SA (Alcobendas, Spanien)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 25. November 2010 (Sache R 641/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Vincci Hoteles, SA und der Nanu-Nana Joachim Hoopp GmbH & Co. KG

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Nanu-Nana Joachim Hoopp GmbH & Co. KG trägt die Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 113 vom 9.4.2011.

**Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Kommission****(Rechtssache T-536/11) <sup>(1)</sup>****(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von EDV-Diensten der Software-Entwicklung, Pflege, Beratung und Unterstützung für verschiedene Typen von IT-Anwendungen — Eingruppierung des Angebots eines Bieters in der Kaskade bei verschiedenen Losen und Eingruppierung der Angebote anderer Bieter — Begründungspflicht — Vergabekriterium — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Außervertragliche Haftung)**

(2015/C 279/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxembourg), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien) und Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis, M. Dermizakis und N. Theologou)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und V. Savov, dann S. Delaude im Beistand von O. Graber-Soudry, Solicitor)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union vom 22. Juli 2011, die auf die Ausschreibung AO 10340 betreffend die Erbringung von EDV-Diensten der Software-Entwicklung, Pflege, Beratung und Unterstützung für verschiedene Typen von IT-Anwendungen (ABl. 2011/S 66-106099) abgegebenen Angebote der Klägerinnen in den dritten Rang der Kaskade für Los Nr. 1, in den dritten Rang der Kaskade für Los Nr. 4 und in den zweiten Rang der Kaskade für Los Nr. 3 einzugruppieren, sowie der Entscheidungen, mit denen die streitigen Aufträge an andere Bieter vergeben wurden, soweit sie deren Eingruppierung betreffen; sowie auf Schadensersatz

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Dynamics Luxembourg SA, die European Dynamics Belgium SA und die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 355 vom 3.12.2011.

**Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Ceramicas del Foix (Rock & Rock)****(Rechtssache T-436/12) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Rock & Rock — Ältere nationale Wortmarken MASTERROCK, FIXROCK, FLEXIROCK, COVERROCK und CEILROCK — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 279/37)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG (Gladbeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Krenzel)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Ceramicas del Foix, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Pérez Serres und Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Juli 2012 (Sache R 495/2011-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Deutschen Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG und der Ceramicas del Foix, SA

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 379 vom 8.12.2012.

---

### **Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2015 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — Redrock Construction (REDROCK)**

(Rechtssache T-548/12) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke REDROCK — Ältere nationale Wortmarken ROCK, KEPROCK, FLEXIROCK, FORMROCK, FLOOR-ROCK, TERMAROCK, KLIMAROCK, SPEEDROCK, DUROCK, SPLITROCK, PLANAROCK, TOPROCK, KLEMMROCK, FIXROCK, SONOROCK PLUS, VARIROCK, SONOROCK und MASTERROCK — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 279/38)

Verfahrenssprache: Tschechisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG (Gladbeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Krenzel)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Mahelka, P. Geroulakos und M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Redrock Construction s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Krofta)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Oktober 2012 (Sache R 1596/2011-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Deutschen Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG und der Redrock Construction s.r.o.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 2.3.2013.

---

**Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — CMT/HABM — Camomilla (Camomilla)****(Verbundene Rechtssachen T-98/13 und T-99/13) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarken Camomilla — Ältere nationale Bildmarke CAMOMILLA — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Relatives Eintragungshindernis — Keine Ähnlichkeit der Waren — Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2015/C 279/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerin:** CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Florida, R. Florida, M. Franzosi und G. Rubino)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Camomilla SpA (Buccinasco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Tornato und M. Mussi)

**Gegenstand**

Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. November 2012 (Sachen R 1615/2011-1 und R 1617/2011-1) zu Nichtigkeitsverfahren zwischen der CMT — Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) und der Camomilla SpA

**Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 141 vom 18.5.2013.



**Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2015 — CMT/HABM — Camomilla (CAMOMILLA)****(Rechtssache T-100/13) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke CAMOMILLA — Ältere nationale Bildmarke Camomilla — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Bösgläubigkeit des Gemeinschaftsmarkeninhabers — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafter Gebrauch der älteren Marke — Der Beschwerdekammer vorgelegte ergänzende Beweismittel)**

(2015/C 279/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Florida, R. Florida, M. Franzosi und G. Rubino)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Camomilla SpA (Buccinasco, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Tornato und M. Mussi)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. November 2012 (Sache R 1616/2011-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl) und der Camomilla SpA

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 29. November 2012 (Sache R 1616/2011-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt neben seinen eigenen Kosten diejenigen der CMT Compagnia manifatture tessili Srl (CMT Srl).
3. Die CAMOMILLA SpA trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 141 vom 18.5.2013.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Alpinestars Research/HABM — Tung Cho und Wang Yu (A ASTER)****(Rechtssache T-521/13) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke A ASTER — Ältere Gemeinschaftswortmarke A-STARs — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 279/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Alpinestars Research Srl (Coste di Maser, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Dragotti und R. Valenti sowie Rechtsanwältin S. Balice)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Kean Tung Cho (Taichung City, Taiwan) und Ling-Yuan Wang Yu (Wuci Township, Taiwan)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juli 2013 (Sache R 2309/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Alpinestars Research Srl einerseits und Kean Tung Cho und Ling-Yuan Wang Yu andererseits

### **Tenor**

1. *Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. Juli 2013 (Sache R 2309/2012-4) wird aufgehoben.*
2. *Das HABM trägt die Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 352 vom 30.11.2013.

### **Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Axa Versicherung/Kommission**

**(Rechtssache T-677/13) <sup>(1)</sup>**

**(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Verfahren zur Durchführung der Wettbewerbsregeln — Antrag, der sich auf eine ganze Reihe von Dokumenten bezieht — Verweigerung des Zugangs — Antrag, der sich auf ein einziges Dokument bezieht — Inhaltsverzeichnis — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Überwiegendes öffentliches Interesse — Schadensersatzklage — Begründungspflicht)**

(2015/C 279/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Axa Versicherung AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bahr und S. Dethof sowie Rechtsanwältin A. Malec)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und H. Krämer im Beistand von Rechtsanwalt R. Van der Hout und Rechtsanwältin A. Köhler)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG (Aachen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Meyring und E. Venot)

### **Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses GestDem 2012/817 und 2012/3021 der Kommission vom 29. Oktober 2013, mit dem zwei Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Akte in der Sache COMP/39.125 (Automobilglas) abgelehnt wurden

**Tenor**

1. Der Beschluss GestDem 2012/817 und 2012/3021 der Kommission vom 29. Oktober 2013, mit dem zwei Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Akte in der Sache COMP/39.125 (Automobilglas) abgelehnt wurden, wird für nichtig erklärt, soweit darin der AXA Versicherung AG der Zugang zu den Verweisen auf die „Kronzeugenunterlagen“ im Inhaltsverzeichnis dieser Akte verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Axa Versicherung und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
4. Die Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2015 — Federcoopesca u. a./Kommission**

(Rechtssache T-312/14) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Fischerei — Gemeinschaftliche Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik — Beschluss der Kommission über die Aufstellung eines Aktionsplans zur Behebung von Mängeln des italienischen Systems der Fischereiaufsicht — Handlung, die als solche die Rechtsstellung des Klägers nicht verändert — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)**

(2015/C 279/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Federazione nazionale delle cooperative della pesca (Federcoopesca) (Rom, Italien), Associazione Lega Pesca (Rom), Associazione generale cooperative italiane settore agro ittico alimentare (AGCI AGR IT AL) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Caroli, S. Ventura und V. Cannizzarro)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und D. Nardi)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses C (2013) 8635 endg. der Kommission vom 6. Dezember 2013 über die Aufstellung eines Aktionsplans zur Behebung von Mängeln des italienischen Systems der Fischereiaufsicht

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Federazione nazionale delle cooperative della pesca (Federcoopesca), die Associazione Lega Pesca und die Associazione generale cooperative italiane settore agro ittico alimentare (AGCI AGR IT AL) tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 194 vom 24.6.2014.

**Klage, eingereicht am 5. Mai 2015 — Arbuzov/Rat****(Rechtssache T-221/15)**

(2015/C 279/44)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien***Kläger:* Sergej Arbuzov (Kyjev, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Machytková)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

## 1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung

- Der Kläger macht in diesem Zusammenhang geltend, dass es zu einer Verletzung des in Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a und c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) gewährleisteten Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung gekommen sei, weil der Beklagte nicht mit der gebührenden Sorgfalt vorgegangen sei, wonach es ihm obliege, alle relevanten Umstände des Falles des Klägers sorgfältig und unparteiisch zu prüfen.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf Eigentum

- Der Kläger trägt zu diesem Punkt vor, dass es zu einer Verletzung des ihm in Art. 17 Abs. 1 der Charta und Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur [Europäischen] Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gekommen sei, die darin bestehe, dass als Folge der Verletzung des Rechts auf eine ordnungsgemäße Verwaltung die angefochtenen Akte zur Beschränkung des Eigentumsrechts des Klägers ohne rechtlichen Grund und unter Verstoß gegen die in Art. 52 Abs. 1 der Charta genannten Voraussetzungen erlassen worden seien.

**Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — Novartis Europharm/Kommission****(Rechtssache T-269/15)**

(2015/C 279/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Klägerin:* Novartis Europharm Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Novartis aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses K(2015) 1977 endg. der Kommission vom 18. März 2015 über die Erteilung einer Zulassung an Pari Pharma für das Humanarzneimittel „Vantobra — Tobramycin“.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission sei rechtswidrig, da er gegen die Marktexklusivitätsrechte der Novartis Europharm Ltd. für ihr Arzneimittel TOBI Podhaler gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000<sup>(1)</sup> verstoße, weil der Zeitraum der Marktexklusivitätsrechte noch nicht abgelaufen sei und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Abweichung von der Marktexklusivität nach Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung nicht erfüllt seien.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss der Europäischen Kommission sei auch deshalb rechtswidrig, weil er keine Begründung enthalte, wie sie nach Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>(2)</sup> geboten sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ANKO AE/Exekutivagentur für die Forschung (REA)****(Rechtssache T-270/15)**

(2015/C 279/46)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

*Klägerin:* ANKO Anonymos Etairia Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Exekutivagentur für die Forschung (REA)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Aussetzung der Zahlungen, die die Exekutivagentur für die Forschung (REA) für den Betrag angeordnet hat, den sie der Klägerin für ihre Beteiligung am ESS-Projekt im Rahmen des Programms FP7 noch schuldet, einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen darstellt und sie folglich verpflichtet ist, an ANKO den Restbetrag ihrer Beteiligung in Höhe von 125 253,82 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zu zahlen;
- der REA die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 272 AEUV, festzustellen, dass die Aussetzung der Zahlungen, die die Exekutivagentur für die Forschung (REA) für den Betrag angeordnet hat, den sie der Klägerin für ihre Beteiligung am ESS-Projekt im Rahmen des Programms FP7 noch schuldet, einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen darstellt und dass folglich weiterhin die Pflicht besteht, an ANKO den genannten Betrag zuzüglich Zinsen ab Erhebung der vorliegenden Klage zu zahlen.

Insbesondere macht ANKO geltend, die eigenen vertraglichen Verpflichtungen vollständig und korrekt erfüllt zu haben. Demgegenüber habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) ihre Zahlungen an ANKO unter Verstoß gegen die Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d des Anhangs II des ESS-Hauptvertrags ausgesetzt. Deshalb schulde die Exekutivagentur für die Forschung (REA) der Klägerin weiterhin den für das ESS-Projekt geschuldeten Betrag, dessen Zahlung rechtswidrig ausgesetzt worden sei, und zwar 125 253,82 Euro.

Zudem trägt ANKO vor, dass die Aussetzung der Zahlungen der Exekutivagentur für die Forschung (REA) ihr gegenüber, was das ESS-Projekt betreffe, aus folgenden Gründen gegen den ESS-Vertrag und gegen das Unionsrecht verstoße:

- Erstens habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) rechtswidrig die Aussetzung der Zahlungen an ANKO angeordnet, da diese von keinem der von der Klausel II.5 Abs. 3 Buchst. d des Anhangs II des Hauptvertrags vorgesehenen fünf Fälle erfasst werde;
- zweitens habe die Exekutivagentur für die Forschung (REA) rechtswidrig eine Bedingung für die Aufhebung der Aussetzung der Zahlungen gestellt, die nicht von den Vertragsunterlagen vorgesehen sei und gegen das Unionsrecht verstoße.

---

### Klage, eingereicht am 29. Mai 2015 — Alcogroup und Alcodis/Kommission

(Rechtssache T-274/15)

(2015/C 279/47)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Alcogroup (Brüssel, Belgien) und Alcodis (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. de Bandt und J. Dewispelaere sowie Rechtsanwältin J. Probst)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger als einzigen Klagegrund geltend, dass die Kommission durch den Erlass und den Vollzug der angefochtenen Beschlüsse gegen ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sowie gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

---



**Klage, eingereicht am 1. Juni 2015 — Tayto Group Ltd/HABM — MIP Metro (real)****(Rechtssache T-287/15)**

(2015/C 279/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Tayto Group Ltd (Corby, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Rot-blaue Bildmarke mit dem Wortbestandteil „real“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 38 968.

*Verfahren vor dem HABM:* Verfahren der Nichtigkeitsklärung.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 16. März 2015 in der Sache R 2285/2013-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 15, 51, 64, 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 9. Juni 2015 — KV/EACEA****(Rechtssache T-306/15)**

(2015/C 279/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* KV (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung EACEA/MH/mvh/OKRAPF15D006233 der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) vom 10. April 2014 über die Finanzierung der Vereinbarung 518072-LLP-1-2011-1-DE-COMENIUS-CNW/2011-3848 in Bezug auf das Projekt NEST — „Network for Staff and Teachers in Childcare Services“ (Netzwerk für Beschäftigte und Lehrkräfte in der Kinderbetreuung) für nichtig zu erklären;

— der Beklagten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Erster offensichtlicher Beurteilungsfehler

— Die angefochtene Entscheidung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, soweit zwischen einer „üblichen“ und einer „zusätzlichen“ Dienstleistung unterschieden werde, die von den Partnern/Anteilseignern der Klägerin während des fraglichen Projekts erbracht worden seien, denn die Agentur habe offensichtlich die Art der von den Partnern erbrachten Dienstleistungen, den klaren Willen der Hauptversammlung der Klägerin, sich mit solchen Dienstleistungen zu befassen und sie zu regeln, da sie sie als eine eigene, nicht unter die Bestimmungen der Satzung fallende Kategorie angesehen habe, und den Umstand außer Acht gelassen, dass die von den Partnern im fraglichen Projekt erbrachten Dienstleistungen alle Anforderungen der Entscheidung der Hauptversammlung erfüllt hätten.

2. Zweiter Klagegrund: Zweiter offensichtlicher Beurteilungsfehler

— Die angefochtene Entscheidung sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, und zwar in Bezug auf die Begründung der Entscheidung zum Unterordnungsverhältnis zwischen den Partnern/Anteilseignern und der Klägerin, dessen Vorliegen durch die Nachweise, die der Agentur vorgelegt worden seien, klar belegt werde.

---

### **Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — Hellenische Republik/Kommission**

**(Rechtssache T-314/15)**

(2015/C 279/50)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Boskovits und L. Kotroni)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Kommission vom 23. März 2015 über die staatliche Beihilfe SA.28876 (2012/C) (ex CP202/2009), die Griechenland den Unternehmen Stathmos Emporevmatokivotion Peiraia und Cosco Pacific Limited gewährt hat, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte der Hellenischen Republik

— Zur Stützung dieses Klagegrundes beruft sich die Hellenische Republik auf eine Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage des Verfahrens zwischen dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens und dem Beschluss, mit dem erklärt worden sei, dass Beihilfen gewährt worden seien.

2. Falsche Auslegung und Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV hinsichtlich des Begriffs der staatlichen Beihilfe

- Zur Stützung dieses Klagegrundes beruft sich die Hellenische Republik auf das Fehlen eines wirtschaftlichen Vorteils, auf das Fehlen eines selektiven Charakters der streitigen Maßnahmen und insbesondere darauf, dass die Beklagte den Bezugsrahmen der streitigen Maßnahmen nicht zutreffend festgelegt habe, dass sie die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ganz unterschiedliche Lage der einzelnen Unternehmen, die im Sektor der öffentlichen Infrastrukturprojekte tätig seien, nicht im Hinblick auf die besonderen Merkmale der entsprechenden Konzessionsverträge beurteilt habe und die grundlegenden und leitenden Prinzipien des allgemeinen Steuersystems missachtet habe, mit denen die streitigen Maßnahmen offenkundig vereinbar seien.

3. Fehlerhafte, unzureichende und widersprüchliche Begründung in Bezug auf die fraglichen staatlichen Beihilfen

- Zur Stützung dieses Klagegrundes beruft sich die Hellenische Republik auf eine fehlerhafte, unzureichende und widersprüchliche Begründung in Bezug auf (a) die Gewährung staatlicher Beihilfen aus staatlichen Mitteln, (b) das Vorliegen eines selektiven Vorteils, (c) einen Vergleich mit ähnlichen Vorschriften steuerrechtlicher Natur über Konzessionsverträge für öffentliche Infrastrukturprojekte, die von der Kommission gebilligt worden seien, und (d) eine Wettbewerbsverzerrung und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten.

4. Falsche Auslegung und Anwendung von Art. 107 Abs. 3 AEUV in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt

- Zur Stützung dieses Klagegrundes beruft sich die Hellenische Republik auf eine falsche Einschätzung der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens vereinbarer regionaler Beihilfen und des Vorliegens erforderlicher und verhältnismäßiger Beihilfen, die einen Anreizeffekt zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse hätten.

5. Falsche Quantifizierung der Beihilfen und Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union im Stadium der Rückforderung

- Zur Stützung dieses Klagegrundes beruft sich die Hellenische Republik auf eine falsche Methodik der Beklagten bei der Quantifizierung der Beihilfen und auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

---

**Klage, eingereicht am 22. Juni 2015 — Sun System Kereskedelmi és Szolgáltató/HABM —  
Hollandimpex Kereskedelmi és Szolgáltató (Choco Love)**

**(Rechtssache T-325/15)**

(2015/C 279/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Sun System Kereskedelmi és Szolgáltató kft (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Á. László)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hollandimpex Kereskedelmi és Szolgáltató kft (Budapest, Ungarn)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Choco Love“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 496 916.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2015 in der Sache R 1369/2014-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben, die angefochtene Entscheidung abzuändern, indem dem Widerspruch stattgegeben wird, und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung „Choco Love“ zurückzuweisen oder hilfsweise,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das HABM zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen,
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — Hellenische Republik/Kommission**

**(Rechtssache T-327/15)**

(2015/C 279/52)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, O. Tsirkinidou und A. E. Vasilopoulou)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2015) 1936 endg. der Kommission vom 25. März 2015 zur Anwendung einer Finanzkorrektur auf den Teil EAGFL-Ausrichtung des operationellen Programms CCI Nr. 2000GR061PO021 (GRIECHENLAND — Ziel 1 — Wiederaufbau des ländlichen Raums) in Höhe von 72 105 592,41 Euro für nichtig zu erklären.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Für den angefochtenen Beschluss gebe es keine Rechtsgrundlage, weil Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>(1)</sup>, auf den er gestützt worden sei, in Bezug auf den Abschnitt EAGFL, Abteilung Ausrichtung, aufgehoben worden sei (erster Teil des ersten Klagegrundes). Auf jeden Fall seien die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 39 der Verordnung Nr. 1260/1999 von Anfang an nicht erfüllt gewesen (zweiter Teil des ersten Klagegrundes).

2. Zweiter Klagegrund: Hilfsweise macht die Klägerin geltend, der angefochtene Beschluss sei außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit der Kommission erlassen worden (erster Teil des zweiten Klagegrundes) oder verspätet und unter Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und unter Verletzung des Anspruchs der Hellenischen Republik auf rechtliches Gehör und ihrer Verteidigungsrechte erlassen worden (zweiter Teil des zweiten Klagegrundes).
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.
4. Viertes Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz *ne bis in idem*, weil damit eine mehrfache Korrektur auferlegt worden sei und die auferlegte Korrektur jedenfalls völlig unverhältnismäßig sei und für nichtig erklärt werden müsse.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. Juni 2015 von Geoffroy Alsteens gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. April 2015 in der Rechtssache F-87/12 RENV, Alsteens/Kommission**

**(Rechtssache T-328/15 P)**

(2015/C 279/53)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Geoffroy Alsteens (Marcinelle, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-87/12 RENV, Alsteens/Kommission, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 18. November 2011 aufzuheben, soweit damit die Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit bis zum 31. März 2012 befristet wird;
- die Kommission zu verurteilen, vorläufig einen Euro als Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu zahlen sowie die Kosten der vier Rechtszüge zu tragen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und Rechtsfehler. Das Gericht für den öffentlichen Dienst (im Folgenden: GöD) habe (i) die Klagegründe, mit denen ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung gerügt worden seien, zu Unrecht unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Übereinstimmung als unzulässig zurückgewiesen, obwohl die Kommission insoweit nie die Einrede der Unzulässigkeit erhoben habe und die Parteien zu dieser vermeintlichen Unzulässigkeit nie hätten Stellung nehmen können, und (ii) jedenfalls rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Rechtsmittelführer den Grundsatz der Übereinstimmung nicht beachtet habe.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Vorbringens des Rechtsmittelführers, Verstoß gegen die Begründungspflicht und Rechtsfehler, da das GöD die Auffassung vertreten habe, dass über die Auslegung von Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union nicht entschieden zu werden brauche und das Urteil vom 5. Oktober 1995, Alexopoulou/Kommission (T-17/95, SlgÖD, EU:T:1995:176), für die Lösung des Rechtsstreits völlig unerheblich sei.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Begründungspflicht und Rechtsfehler, da das GöD der Ansicht gewesen sei, dass von einer automatischen Anwendung der Sechsjahresregel nur auf Antrag des Rechtsmittelführers abgewichen werden könne, und damit die Qualifizierung der angefochtenen Entscheidung als beschwerende Maßnahme verkannt habe.

---

**Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Certuss Dampfautomaten/HABM — Universal for Engineering Industries (Universal 1800 TC)**

**(Rechtssache T-329/15)**

(2015/C 279/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Certuss Dampfautomaten GmbH & Co. KG (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sroka)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Universal for Engineering Industries SAE

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Anmelderin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „Universal 1800 TC“ — Anmeldung Nr. 10 632 503.

*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. April 2015 in der Sache R 1303/2014-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 24. Juni 2015 — Keil/HABM — Naturafit Diätetische Lebensmittelproduktions (BasenCitate)**

**(Rechtssache T-330/15)**

(2015/C 279/55)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Rudolf Keil (Grevenbroich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sachs)



*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Naturafit Diätetische Lebensmittelproduktions GmbH (Röttenbach, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „BasenCitrate“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 11 120 284

*Verfahren vor dem HABM:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. April 2015 in der Sache R 1541/2014-1

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten dem Beklagten und der Streithelferin aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 23. Juni 2015 — Universal Protein Supplements Corp./HABM (Darstellung eines Bodybuilders)**

**(Rechtssache T-335/15)**

(2015/C 279/56)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Universal Protein Supplements Corp. (New Brunswick, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Bildmarke, die einen Bodybuilder darstellt — Anmeldung Nr. 13 060 991.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 6. März 2015 in der Sache R 2958/2014-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle)**

**(Rechtssache T-339/15)**

(2015/C 279/57)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Polski Koncern Naftowy Orlen SA (Płock, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Gestalt einer Tankstelle) — Anmeldung Nr. 12 411 071

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2015 in der Sache R 2245/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und vor dem Gericht entstanden sind.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle)**

**(Rechtssache T-340/15)**

(2015/C 279/58)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Polski Koncern Naftowy Orlen SA (Płock, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Gestalt einer Tankstelle) — Anmeldung Nr. 12 411 112

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2015 in der Sache R 2247/2014-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und vor dem Gericht entstanden sind.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle)**

**(Rechtssache T-341/15)**

(2015/C 279/59)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Polski Koncern Naftowy Orlen SA (Płock, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Gestalt einer Tankstelle) — Anmeldung Nr. 12 411 138

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2015 in der Sache R 2248/2014-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und vor dem Gericht entstanden sind.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle)**

**(Rechtssache T-342/15)**

(2015/C 279/60)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Polski Koncern Naftowy Orlen SA (Płock, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Gestalt einer Tankstelle) — Anmeldung Nr. 12 416 905

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2015 in der Sache R 2249/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und vor dem Gericht entstanden sind.

**Angeführte Klagegründe**

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2015 — Polski Koncern Naftowy Orlen/HABM (Gestalt einer Tankstelle)**

**(Rechtssache T-343/15)**

(2015/C 279/61)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Polski Koncern Naftowy Orlen SA (Płock, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Siciarek)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Gestalt einer Tankstelle) — Anmeldung Nr. 12 416 954

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 2. April 2015 in der Sache R 2250/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und vor dem Gericht entstanden sind.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, Art. 7 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Juli 2015 von Maria Luisa Garcia Minguez gegen den Beschluss des  
Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. April 2015 in der Rechtssache F-72/14, Garcia Minguez/  
Kommission**

**(Rechtssache T-357/15 P)**

(2015/C 279/62)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Maria Luisa Garcia Minguez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco und Á. Givaja Sanz)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 28. April 2015 in der Rechtssache F-72/14 aufzuheben;
- den Rechtsstreit F-72/14 zu entscheiden und die Entscheidung der Kommission, die Rechtsmittelführerin nicht zum internen Auswahlverfahren COM/3/AD9/13 zuzulassen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein Rechtsfehler bei der Auslegung der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens sowie in den Art. 27 und 29 des Beamtenstatuts enthaltenen Begriffe „Kommission“ und „Organ“ gerügt. Die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) sei für die Zwecke der Bestimmung der für ein internes Auswahlverfahren in Betracht kommenden Personen als Teil der Kommission anzusehen.
2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Rechtsfehler bei der Auslegung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 27 und 29 des Beamtenstatuts gerügt. Es sei rechtswidrig, Bedienstete, die unmittelbar für ein Organ arbeiteten — einschließlich derjenigen, die an eine Exekutivagentur abgeordnet seien — zu einem internen Auswahlverfahren zuzulassen und gleichzeitig die anderen Bediensteten, die für dieselbe Agentur arbeiteten, hiervon auszuschließen.

3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird hilfsweise ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Beantwortung eines Klagegrundes, eine fehlende Begründung und ein Rechtsfehler bei der Auslegung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der eigenen Handlungen der Organe gerügt. Die besondere Situation der Rechtsmittelführerin — sie habe mit Zustimmung der Kommission die Aufgaben eines Referatsleiters in zwei im Organigramm der Kommission aufgeführten Referaten ausgeübt — rechtfertige ihre Zulassung zu dem in Rede stehenden internen Auswahlverfahren.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2015 — Dr Vita/HABM (69)**

**(Rechtssache T-360/15)**

(2015/C 279/63)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Dr Vita sp. z o. o. (Olsztyn, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] D. Rzążewska)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit der Zahl „69“ — Anmeldung Nr. 12 794 566

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 1. April 2015 in der Sache R 2513/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 — EJ/Kommission  
(Rechtssache F-112/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Funktionsbezeichnungen — Übergangsvorschriften für die Einstufung in die Funktionsbezeichnungen — Art. 30 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Verwaltungsräte [Juristen] der Besoldungsgruppe AD 13 des Juristischen Dienstes der Kommission — Situation der „Rechtsberater“ und der „Mitglieder des Juristischen Dienstes“ — Zugangsmodalitäten zur Besoldungsgruppe AD 13 unter der Geltung des Statuts von 2004 — Beförderung nach Art. 45 des Statuts — Ernennung nach Art. 29 Abs. 1 des Statuts — Einstufung in die Funktionsbezeichnungen „Berater oder gleichwertige Funktion“ und „Verwaltungsrat in der Übergangszeit“ — Beschwerende Maßnahme — Begriff „weitreichende Zuständigkeiten“ — Begriff „besondere Zuständigkeiten“ — Gleichbehandlung — Anwartschaft auf Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 14 — Vertrauensschutz — Grundsatz der Rechtssicherheit)*

(2015/C 279/64)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Kläger: EJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, C. Ehrbar und G. Gattinara)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Kläger nach den seit der Reform des Beamtenstatuts vom 1. Januar 2014 geltenden neuen Vorschriften über die Laufbahn und die Beförderung in die Funktionsbezeichnung „Hauptverwaltungsrat in der Übergangszeit“ einzustufen und ihnen nach ihrer Ansicht die Anwartschaft auf die Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 14 vorzuenthalten, und auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 30 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts

## Tenor des Urteils

1. Die von der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission erlassenen individuellen Entscheidungen, wie sie durch einen nach dem 1. Januar 2014 in den elektronischen Personalakten der Kläger eingefügten Vermerk zum Ausdruck kommen, über die Einstufung von EJ und den anderen Klägern, deren anonymisierte Namen im Anhang aufgeführt sind, in die Funktion „Hauptverwaltungsrat in der Übergangszeit“ bei der Europäischen Kommission, die der Funktionsbezeichnung des Statuts „Verwaltungsrat in der Übergangszeit“ entspricht, werden aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten von EJ und der anderen Kläger, deren anonymisierte Namen im Anhang aufgeführt sind, verurteilt.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2015, S. 47.



**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 16. Juli 2015 — Murariu/EIOPA****(Rechtssache F-116/14) <sup>(1)</sup>****(Öffentlicher Dienst — Personal der EIOPA — Bediensteter auf Zeit — Stellenausschreibung — Erfordernis einer Berufserfahrung von mindestens acht Jahren — Interner Bewerber, der nach Ablauf einer Probezeit bereits in seinen Funktionen als Bediensteter auf Zeit bestätigt wurde — Vorläufige Verwendung auf der neuen Stelle unter Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe — Sachlicher Irrtum in der Stellenausschreibung — Rücknahme des Einstellungsangebots — Anwendbarkeit der ADB — Anhörung der Personalvertretung — Vertrauensschutz)**

(2015/C 279/65)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* Simona Murariu (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Levi)*Beklagte:* Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) (Prozessbevollmächtigte: C. Coucke im Beistand von Rechtsanwalt F. Tuytschaever)**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), mit der eine frühere Entscheidung, die Klägerin zur Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 8 zu ernennen, zurückgenommen wurde, und auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihr entstanden sein soll

**Tenor des Urteils**

1. Die Entscheidung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vom 24. Februar 2014 wird aufgehoben, soweit darin
  - unter Missachtung der im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erworbenen Rechte und der Vertragsbedingungen die Bewerbung von Frau Murariu um die Stelle eines Senior expert on personal pensions (Leitender Sachverständiger im Bereich der privaten Altersvorsorge) rückwirkend abgelehnt und das ihr am 17. Juli 2013 im Zuge ihrer vorübergehenden Verwendung unterbreitete und von ihr bereits angenommene Stellenangebot stillschweigend zurückgenommen wird;
  - Frau Murariu für den Zeitraum der vorläufigen Verwendung vom 16. September 2013 bis zum 24. Februar 2014 die Gewährung von der Besoldungsgruppe AD 8 entsprechenden Bezügen versagt wird.
2. Im Übrigen wird der Aufhebungsantrag zurückgewiesen.
3. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird verurteilt, Frau Murariu zum Ersatz des zwischen dem 16. September 2013 und dem 24. Februar 2014 entstandenen materiellen Schadens die Differenz zwischen den Bezügen der Besoldungsgruppen AD 6 und AD 8 nebst Verzugszinsen ab dem 16. September 2013 in Höhe des während des betreffenden Zeitraums von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkte zu zahlen.
4. Im Übrigen werden die Schadensersatzanträge zurückgewiesen.
5. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Frau Murariu entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABL C 26 vom 26.1.2015, S. 47.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 14. Juli 2015 — Roda/  
Kommission**

(Rechtssache F-109/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Hinterbliebenenversorgung — Art. 27 des Anhangs VIII des Statuts — Anspruch des geschiedenen Ehegatten des verstorbenen Beamten — Unterhaltszahlung zu Lasten des verstorbenen Beamten — Obergrenze für die Hinterbliebenenversorgung — Offensichtlich unbegründete Klage)*

(2015/C 279/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Klägerin: Silvana Roda (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Ribolzi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Curall und G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Hinterbliebenenversorgung für die Klägerin, die ehemalige Ehegattin eines verstorbenen Beamten, nicht zu erhöhen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Frau Roda trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 54.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 16. Juli 2015 — FG/  
Europäische Kommission**

(Rechtssache F-20/15) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Reform des Statuts — Verordnung Nr. 1023/2013 — Funktionsbezeichnungen — Übergangsvorschriften zur Einstufung in die Funktionsbezeichnungen — Art. 30 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts — Anwartschaft auf Beförderung in die höhere Besoldungsgruppe — Beförderungsverfahren 2014 — Verwaltungsrat, der keine „besonderen Zuständigkeiten“ ausübt — Möglichkeit der Beförderung nur bis Besoldungsgruppe AD 12 — Nichtaufnahme des Namens dieses Verwaltungsrats in die Liste der beförderungsfähigen Beamten der Besoldungsgruppe AD 12 — Möglichkeit, die Anwendung von Art. 30 Abs. 3 des Anhangs XIII des Statuts zu beantragen — Stichtag 31. Dezember 2015 — Zulässigkeit der Klage — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Änderung der elektronischen Personalakte des Beamten — Verwaltungsmitteilungen — Verbreitung über das Intranet des Organs — Nichtbeachtung der Anforderungen in Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren — Art. 81 der Verfahrensordnung)*

(2015/C 279/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: FG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. S. Bohr und C. Ehrbar im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht in die Liste der zur Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 13 vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 127 vom 20.4.2015, S. 41.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2015 — De Esteban Alonso/Kommission**

**(Rechtssache F-35/15) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Art. 24 des Statuts — Antrag auf Beistand — Strafverfahren bei einem nationalen Gericht — Nebenklägerstatus der Kommission — Offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 279/68)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Fernando De Esteban Alonso (Saint-Martin-de-Seignanx, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Huglo)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Ehrbar)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers auf Beistand abzulehnen, obwohl gegen ihn wegen Veruntreuung von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ermittelt wurde

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Herr De Esteban Alonso trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 146 vom 4.5.2015, S. 52.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Juli 2015 — Wolff/EAD**

**(Rechtssache F-94/15 R)**

**(Öffentlicher Dienst — Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Wahlen zur Personalvertretung — Dringlichkeit — Fehlen — Abwägung der bestehenden Interessen)**

(2015/C 279/69)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Antragsteller:** Oren Wolff (Etterbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin)

Antragsgegner: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

### Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde des Antragstellers gegen das Ergebnis der Wahlen zur Personalvertretung des EAD zurückgewiesen wurde

### Tenor des Beschlusses

1. Der Antrag von Herrn Wolff auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

### Klage, eingereicht am 4. Mai 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-72/15)

(2015/C 279/70)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Vorschlags zur Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und somit unanwendbar zu erklären;
- die am 11. Juli 2014 akzeptierte Entscheidung vom 26. Mai 2014, die von ihr vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 3. März 2011 zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts anzurechnen, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

### Klage, eingereicht am 11. Mai 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-74/15)

(2015/C 279/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, gemäß Art. 14 der gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten nur eine Erhöhung um 20 % des für die dauerhafte Vollinvalidität vorgesehenen Kapitalbetrags zu gewähren, Ersatz des dem Kläger angeblich entstandenen immateriellen Schadens und Verurteilung der Kommission zur Zahlung von Verzugszinsen

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2014, mit der eine Erhöhung um 20 % der Entschädigung nach Art. 14 der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anerkannt wird, infolge der schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten der am 8. Januar 2014 abgegebenen Stellungnahme des Arzteausschusses aufzuheben, soweit darin seinen Anträgen nicht vollständig stattgegeben und nur eine Erhöhung um 20 % der Entschädigung nach Art. 14 der gemeinsamen Regelung wegen der Beeinträchtigung der Herz- und Atmungsfunktion anerkannt wurde, unter Ausschluss des psychischen Schadens und der funktionellen Schlafstörung aufgrund der veränderten linken Seitenlage;
- die Kommission zur Zahlung des ihm im Zusammenhang mit dem Verzug bei der Zahlung der bereits gewährten Entschädigung entstandenen und nach Billigkeit auf 50 000 Euro veranschlagten immateriellen Schadens zu verurteilen;
- die Kommission zur Zahlung der von ihr selbst zu berechnenden Verzugszinsen zu verurteilen, die auf den Betrag von 98 372,51 Euro für den Zeitraum zwischen dem Ende der 6-Monatsfrist nach Einreichung des Verschlimmerungsantrags und dem Datum der tatsächlichen Zahlung des Kapitalbetrags anfallen, und zwar zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz, der während des betreffenden Zeitraums gilt, zuzüglich zwei Punkten;
- die Kommission zur Zahlung der von ihr selbst zu berechnenden Verzugszinsen zu verurteilen, die auf den am Ende des vorliegenden Verfahrens geschätzten Betrag anfallen, und zwar für den Zeitraum zwischen dem Datum des Urteils und dem Datum der tatsächlichen Zahlung und zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz, der während des betreffenden Zeitraums gilt, zuzüglich zwei Punkten;
- in jedem Fall der Kommission die Prozess- und Gerichtskosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ZZ u. a./EIB**

**(Rechtssache F-78/15)**

(2015/C 279/72)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank (EIB)

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen von Februar 2015 enthaltenen Entscheidungen, die jährliche Gehaltsanpassung für 2015 auf 1,2 % zu begrenzen, und Aufhebung der nachfolgenden Gehaltsabrechnungen sowie, soweit erforderlich, der Mitteilungen der Beklagten an die Kläger vom 6. und vom 10. Februar 2015. Verurteilung der EIB zur Zahlung von Schadensersatz für den geltend gemachten materiellen und immateriellen Schaden

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage einschließlich der mit ihr erhobenen Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären;
- folglich:
  - die in ihren Gehaltsabrechnungen von Februar 2015 enthaltene Entscheidung, die jährliche Gehaltsanpassung für 2015 auf 1,2 % zu begrenzen, aufzuheben und demnach die in den nachfolgenden Gehaltsabrechnungen enthaltenen vergleichbaren Entscheidungen und, soweit erforderlich, zwei Mitteilungen der Beklagten an die Kläger vom 6. Februar 2015 und vom 10. Februar 2015 aufzuheben;
  - die Beklagte demnach zu verurteilen,
    - an jeden Kläger als Ersatz für den materiellen Schaden Folgendes zu zahlen: i) die Gehaltsdifferenz entsprechend der Anwendung der jährlichen Anpassung für 2015, d. h. eine Erhöhung um 0,4 %, für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015, ii) die Gehaltsdifferenz entsprechend den Auswirkungen der Anwendung der jährlichen Anpassung von 1,2 % für 2015 auf die Höhe der Gehälter, die ab Januar 2016 gezahlt werden, iii) bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegten, für den betreffenden Zeitraum geltenden Zinssatz und iv) Schadensersatz aufgrund des erlittenen Kaufkraftverlusts; der gesamte materielle Schaden wird vorläufig für jeden Kläger auf 30 000 Euro geschätzt;
    - an jeden Kläger 1 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- der EIB sämtliche Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ/EZB**

**(Rechtssache F-79/15)**

(2015/C 279/73)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### Parteien

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Zentralbank, mit der das Verfahren zur Anerkennung der Krankheit der Klägerin als Berufskrankheit abgeschlossen wird, und Antrag auf Schadensersatz für den angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schaden

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Europäische Zentralbank zur Zahlung von 30 000 Euro als Ersatz für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden zu verurteilen;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ und ZZ/Kommission****(Rechtssache F-80/15)**

(2015/C 279/74)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Feststellung der Rechtswidrigkeit von Art. 45 und Anhang I des Beamtenstatuts sowie der entsprechenden Übergangsregelungen und Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde, die Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2014 nach Besoldungsgruppe AD 13 oder AD 14 beförderten Beamten aufzunehmen

**Anträge**

- Die Kläger beantragen,
- die Rechtswidrigkeit von Art. 45 und Anhang I des Statuts sowie der entsprechenden Übergangsregelungen festzustellen;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. November 2014, die Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts nach Besoldungsgruppe AD 13 oder AD 14 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;



- hilfsweise,
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. November 2014, die Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2014 gemäß Art. 45 des Statuts nach Besoldungsgruppe AD 13 oder AD 14 beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-82/15)**

(2015/C 279/75)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger die Kosten für eine 2007 erfolgte Lasertherapie nicht zu erstatten, sowie der damit verbundenen nachfolgenden Entscheidungen der Bank von 2014

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die am 4. Dezember 2014 zugestellte Entscheidung und alle damit verbundenen nachfolgenden und vorhergehenden Maßnahmen aufzuheben, zu denen zweifellos die Schreiben der EIB vom 8. Januar 2014, 31. Januar 2014, 14. Februar 2014, 24. Februar 2014, 30. April 2014 und 3. Juli 2014 sowie die Stellungnahme vom 26. Februar 2008 und der im Oktober 2008 erstellte Bericht von Dr. M., dem Vertrauensarzt der Bank, und schließlich die Stellungnahme von Dr. S. vom 6. Oktober 2014 gehören;
  - die EIB zu verurteilen, einen Betrag von 3 000 Euro zu erstatten, der dem Betrag entspricht, den der Kläger für eine Lasertherapie entrichtet hat, die am 29., 30. und 31. Oktober 2007 sowie am 21., 22. und 23. November 2007 stattfand, und eine angemessene Entschädigung für die immateriellen Schäden zu zahlen, zuzüglich Zinsen aus den zuerkannten Beträgen und Inflationsausgleich für diese Beträge;
  - hilfsweise, die Europäische Union zu verurteilen, einen Betrag von 3 000 Euro als Ersatz des Schadens zu zahlen, den der Kläger wegen ihrer missverständlichen Bestimmungen erlitten hat, zuzüglich Zinsen und Inflationsausgleich;
  - die EIB und die Europäische Union gesamtschuldnerisch zu verurteilen, eine angemessene Entschädigung für die immateriellen Schäden zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.
-

**Klage, eingereicht am 28. Mai 2015 — ZZ/Agentur für das Europäische GNSS****(Rechtssache F-83/15)**

(2015/C 279/76)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)*Beklagte:* Agentur für das Europäische GNSS**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Beurteilung der Probezeit des Klägers und der darauffolgenden Entscheidung des Exekutivdirektors der Beklagten, ihn nach Ablauf seiner Probezeit zu entlassen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung seiner Probezeit aufzuheben und folglich
- die Entscheidung vom 15. Oktober 2014 über seine Entlassung nach Ablauf seiner Probezeit, die durch Entscheidung vom 30. Oktober 2014 bestätigt wurde, aufzuheben und
- die Agentur für das Europäische GNSS zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2015 — ZZ/Rat****(Rechtssache F-84/15)**

(2015/C 279/77)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 des Rates der Europäischen Union nicht in die nächsthöhere Besoldungsgruppe (AD 12) zu befördern

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihn im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht in die Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, aufzuheben;
  - dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.
-

**Klage, eingereicht am 9. Juni 2015 — ZZ/EZB****(Rechtssache F-86/15)**

(2015/C 279/78)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)*Beklagte:* Europäische Zentralbank**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht zu dem Programm der EZB zur Unterstützung von Mitarbeitern, die sich beruflich neu orientieren wollen („Career Transition Support“), zuzulassen, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Career Transition Support (CTS) Teams vom 18. August 2014, mit der sein Antrag auf Zulassung zum CTS abgelehnt wurde, aufzuheben;
- ihm Ersatz für den Vermögensschaden zu gewähren, der in der auf 101 447 Euro geschätzten finanziellen Unterstützung im Rahmen des CTS besteht, zuzüglich Verzugszinsen zum um drei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz der Europäischen Zentralbank;
- ihm Ersatz für den Nichtvermögensschaden zu gewähren, der auf 10 000 Euro geschätzt wird;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 15. Juni 2015 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-88/15)**

(2015/C 279/79)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2014 der Europäischen Kommission nicht nach der nächsten Besoldungsgruppe (AD 12) zu befördern, und Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, ihn nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern, wie aus der am 14. November 2014 veröffentlichten Liste sowie aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 5. März 2015 auf seine Beschwerde hervorgeht;
  - ihm einen Betrag in Höhe von 10 000 Euro wegen des erlittenen immateriellen Schadens zuzuerkennen;
  - der Kommission die dem Kläger im Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.
-

**Klage, eingereicht am 18. Mai 2015 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-89/15)**

(2015/C 279/80)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G.-M. Enache)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger nicht in die Reserveliste für das Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13 aufzunehmen, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ernennungsbehörde über die vom Kläger nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, seinen Namen nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 aufzunehmen, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den vom Kläger im Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13 gestellten Antrag auf Überprüfung aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses im allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/248/13 aufzunehmen, aufzuheben;
- den ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen. Der materielle Schaden belaufe sich auf etwa 50 000 Euro und stelle den Verlust dar, der durch den Unterschied zwischen der Grundvergütung, die er erhalten hätte, wenn er von der Reserveliste eingestellt worden wäre, und seinem tatsächlichen Grundgehalt, das er weiterhin bezogen habe, verursacht worden sei. Der immaterielle Schaden belaufe sich auf etwa 50 000 Euro als Ersatz für die Unannehmlichkeiten, die dem Kläger durch den vergeblichen Arbeits- und Zeitaufwand für die Befassung mit der Sachlage und durch die Trennung von seiner Familie entstanden seien, während er bei einer Einstellung von der Reserveliste die Möglichkeit gehabt hätte, seinen Familienangehörigen nachzuziehen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juli 2015 — Carreira/ESMA****(Rechtssache F-69/14) <sup>(1)</sup>**

(2015/C 279/81)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 27.10.2014, S. 27.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**